



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

An den Bundesrat

Jahresbericht 2010
der Wettbewerbskommission (WEKO)
(gemäss Artikel 49 Absatz 2 Kartellgesetz)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Präsidenten	3
2	Wichtigste Entscheide der WEKO	4
3	Schwerpunktthema Bekämpfung internationaler Kartelle	5
4	Tätigkeiten in einzelnen Bereichen	7
4.1	Dienstleistungen	7
4.1.1	Gesundheit	7
4.1.2	Finanzdienstleistungen	8
4.1.3	Freie Berufe und gewerbliche Dienstleistungen	10
4.2	Infrastruktur	11
4.2.1	Telekommunikation	11
4.2.2	Medien	12
4.2.3	Energie	13
4.2.4	Weitere Bereiche	13
4.3	Produktmärkte	14
4.3.1	Revision Vertikalbekanntmachung	14
4.3.2	Konsumgüterindustrie	14
4.3.3	Detailhandel	15
4.3.4	Bauwirtschaft	16
4.3.5	Uhrenindustrie	17
4.3.6	Automobilsektor	17
4.3.7	Landwirtschaft	18
4.4	Binnenmarkt	18
4.5	Ermittlungen	19
4.6	Kommunikation	19
4.7	Internationale Beziehungen	20
5	Organisation und Statistik	20
5.1	WEKO	20
5.2	Sekretariat	22
5.3	Teilrevision KG	22
5.4	Statistik	24
6	Anhang: Problematik der unvollständigen Weitergabe von Währungsvorteilen und kartellrechtliche Eingriffsmöglichkeiten	26
6.1	Einleitung	26
6.2	Empirische Fakten	26
6.3	Gründe für eine unvollständige Weitergabe von Wechselkursvorteilen	27
6.4	Eingriffsmöglichkeiten der Wettbewerbsbehörden	29
6.5	Fazit	31

1 Vorwort des Präsidenten

Am 1. Juli 2010 habe ich von Prof. Walter A. Stoffel, dem ich an dieser Stelle persönlich für seinen grossen Einsatz danken möchte, das Präsidium der WEKO übernommen. Dieser Wechsel stand ganz im Zeichen der Kontinuität, denn an den grossen Zielen und Vorgaben in der Anwendung des schweizerischen Wettbewerbsrechts hat sich nichts geändert. Ich möchte deshalb an dieser Stelle die wichtigsten Schwerpunkte der Wettbewerbsbehörden in Erinnerung rufen.

Im Bereich der Wettbewerbsabreden konzentrieren sich die Verfahren auf die jeweils schädlichsten Formen von horizontalen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen. Bei den horizontalen Abreden sind dies die Preis-, Mengen- und Gebietsabreden zwischen direkten Konkurrenten. Diese sind unsere oberste Priorität. Ein spezielles Augenmerk fällt dabei auf eine besondere Form, nämlich die Submissionsabreden im Baubereich. Zudem ist die WEKO bestrebt, das Bonusprogramm, d.h. die Möglichkeit der Selbstanzeige eines Kartells gegen Sanktionsbefreiung, besser bekannt zu machen und damit seine Anwendung zu fördern. Bei den vertikalen Abreden liegt der Schwerpunkt bei den Abschottungen des Schweizer Marktes durch Behinderung von Parallel- und Direktimporten.

Im Zusammenhang mit dem Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen geht es der WEKO darum, Verfahren mit Pilotcharakter aufzugreifen. Dabei ist sie auch bereit, mit den betroffenen Unternehmen einvernehmliche Lösungen für das zukünftige Verhalten zu finden, sofern auf Seiten der Unternehmen die Bereitschaft dazu vorhanden ist. Bei den Unternehmenszusammenschlüssen konzentrieren sich die Wettbewerbsbehörden auf Zusammenschlüsse, welche spezifisch auf dem Schweizer Markt zu einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation führen.

Beim Schwerpunktthema dieses Jahresberichts gehen wir darauf ein, dass die zunehmende Globalisierung auch vermehrt zu internationalen Kartellen führt. Deren Verfolgung in der Schweiz könnte erleichtert werden, wenn die Schweizer Wettbewerbsbehörden insbesondere mit den entsprechenden EU-Behörden enger und besser zusammen arbeiten könnten.

Im Anhang behandeln wir zudem ein Thema, das im Berichtsjahr für viele Anfragen beim Sekretariat und Diskussionen in der Öffentlichkeit gesorgt hat, nämlich die zunehmenden Währungsdifferenzen zwischen dem Schweizer Franken und dem Euro bzw. Dollar. Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, sind die Eingriffsmöglichkeiten der Wettbewerbsbehörde beschränkt, weil die Weitergabe von Währungsvorteilen bestimmten ökonomischen Mustern folgt, welche durch die Wettbewerbspolitik nicht beeinflussbar sind.

Die WEKO und ihr Sekretariat sind sich bewusst, welche wichtige Bedeutung der Wettbewerb für die Schweizer Volkswirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Schweiz hat. Sie sind gewillt, mit Pilotentscheiden und einer pragmatischen Haltung eine hohe Breitenwirkung zu erzielen. Naturgemäss ist es jedoch klar, dass die Tätigkeit der Wettbewerbsbehörden eine langfristige Aufgabe darstellt und dass sie nicht auf kurzfristige Erfolge zielt.

Prof. Vincent Martenet

Präsident der Wettbewerbskommission

2 Wichtigste Entscheide der WEKO

Nachfolgend erfolgt eine chronologische Aufzählung der wichtigsten Entscheide der WEKO im Jahr 2010. Auf diese wird in den Berichten zu den einzelnen Bereichen (siehe 4.1 bis 4.3) näher eingegangen.

Mit Verfügung vom 25. Januar 2010 erlässt die WEKO vorsorgliche Massnahmen gegen die **Kreditkartenunternehmen**. Sie regelt darin die weitere Festlegung der sog. Interchange-Fees, deren Höhe bis 31. Januar 2010 einer einvernehmlichen Regelung unterlag. Die Anpassungen führten zu einer Senkung der Interchange-Fees und damit einer Angleichung an den europäischen Durchschnitt.

Am 16. April 2010 publizierte die WEKO ein Gutachten gestützt auf Art. 2 Abs. 7 BGBM, wonach die **Erneuerung der Konzession** über die Erstellung und den Betrieb von elektrischen Verteileranlagen **öffentlich auszuschreiben** sei. Ein analoges Gutachten erging kurz darauf im Zusammenhang mit der Vergabe von Wasserrechtskonzessionen, da nicht nur rechtliche, sondern auch faktische Monopole öffentlich vergeben werden müssen.

Am 22. April 2010 untersagt die WEKO das Zusammenschlussvorhaben zwischen **France Télécom/Orange** und **Sunrise**. Das neue Unternehmen hätte zusammen mit Swisscom im Mobilfunkmarkt eine kollektiv marktbeherrschende Stellung eingenommen. Mangels neuer Marktzutritte hätten die Unternehmen keine Anreize gehabt, mittels Preissenkungen die Position des Konkurrenten anzugreifen.

Am 10. Mai 2010 bösst die WEKO zwei Hersteller von **Komponenten für Heiz-, Kühl- und Sanitäranlagen** wegen Vereinbarungen über Höhe und Zeitpunkt von Preiserhöhungen (Preiskartell). Die Flamco AG wird mit CHF 169'000 gebösst. Die Pneumatex AG hätte eine Busse von rund CHF 5.2 Millionen erhalten. Diese wurde ihr erlassen, weil sie als erstes Unternehmen die Beteiligung am Kartell den Wettbewerbsbehörden angezeigt hatte (Bonusmeldung). Der Entscheid der WEKO ist rechtskräftig. Ein paralleles Verfahren in der EU ist noch hängig.

Mit Beschluss vom 28. Juni 2010 passt die WEKO ihre Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden (**Vertikalbekanntmachung**) ihrer jüngsten Fallpraxis und den Entwicklungen in der EU an. Sie stellt damit sicher, dass in der Schweiz im Bereich der vertikalen Abreden weiterhin die gleichen Regeln zur Anwendung kommen wie in der EU und eine Abschottung der schweizerischen Märkte verhindert werden kann.

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2010 bösst die WEKO vier Unternehmen, die im Bereich **Baubeschläge für Fenster und Fenstertüren** tätig sind, mit Sanktionen von insgesamt rund CHF 7.6 Millionen. Die Unternehmen hatten Zeitpunkt und Höhe von Preiserhöhungen abgesprochen, was einem Preiskartell gleichkommt. Einem Unternehmen wurde die Busse erlassen, weil es als erstes Die Beteiligung am Kartell den Wettbewerbsbehörden angezeigt hatte. Drei Unternehmen haben den Entscheid der WEKO mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. In der EU ist ein paralleles Verfahren zu einem vergleichbaren Sachverhalt hängig.

Am 29. November 2010 bösst die WEKO die **SIX Multipay AG** wegen Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung mit rund CHF 7 Millionen. SIX hatte sich geweigert, anderen Herstellern von Zahlkartenterminals die Schnittstelle für eine neue Funktion offen zu legen. Dies führte dazu, dass Händler, welche die Funktion ihren Kunden anbieten wollten, nur die Terminals von SIX kaufen konnten, was zu einer unzulässigen Behinderung anderer Terminalhersteller führte. SIX hat den Entscheid der WEKO vor Bundesverwaltungsgericht angefochten.

3 Schwerpunktthema Bekämpfung internationaler Kartelle

Wettbewerbsabreden zwischen Unternehmen machen grundsätzlich nicht Halt vor nationalen Grenzen. Die zunehmende Globalisierung und Öffnung der nationalen Märkte für ausländische Unternehmen hat dazu geführt, dass sich auch Kartelle grenzüberschreitend organisieren und in mehreren Ländern oder auch Kontinenten aktiv sind.

Die Wettbewerbsbehörden sind weiterhin national organisiert. Es gibt keine international ausgerichtete und mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Wettbewerbsbehörde, die gegen internationale Kartelle vorgehen könnte. Es gibt verschiedene multi- und bilaterale Zusammenarbeitsabkommen zwischen nationalen Wettbewerbsbehörden wie diejenigen im European Competition Network (ECN), zwischen der EU und den USA, den EU und Kanada, etc. Es bestehen auch lose Netzwerke wie das Competition Committee innerhalb der OECD oder das International Competition Network (ICN), die mangels einer formellen gesetzlichen Grundlage mehr dem Informationsaustausch als einer formellen Kooperation dienen.

Für die Schweiz ist diese Situation nicht anders. Sie arbeitet zwar aktiv im OECD Competition Committee und im ICN mit und beteiligt sich an den Diskussionen und dem Informationsaustausch. Sie unterhält aber keine bi- oder multilateralen Kooperationsabkommen zur Zusammenarbeit in Wettbewerbssachen mit anderen Staaten. Mangels eines Abkommens oder einer anderen gesetzlichen Grundlage ist es ihr also nicht möglich, in Verfahren gegen internationale Kartelle vertrauliche Informationen mit anderen Behörden auszutauschen und damit allenfalls die Verfahren zu vereinfachen. Am Rande sei vermerkt, dass bei Zusammenschlussverfahren mindestens eine Koordination in Bezug auf die Verfahrensdauern möglich ist, weil die beteiligten Unternehmen in aller Regel in Form eines waiver letters die Zustimmung zu einer solchen schriftlich geben.

Die fehlende internationale Zusammenarbeit – insbesondere mit der die Schweiz umgebenden EU – kann zu Nachteilen in den Verfahren der schweizerischen Wettbewerbsbehörden gegen internationale Kartelle führen. Vor allem wenn die Verfahren mit einer Bonusmeldung eingeleitet werden und die meldenden Unternehmen während dem ganzen Verfahren kooperieren müssen, sind weniger Nachteile aufgrund einer fehlenden Zusammenarbeitsmöglichkeit zu erwarten. In den folgenden vier (teilweise hängigen, teilweise abgeschlossenen) Verfahren hat es die WEKO mit internationalen Kartellen zu tun. Die Aufzählung erfolgt chronologisch nach dem Datum der Untersuchungseröffnung. Dieser ging in allen vier aufgeführten Verfahren eine Selbstanzeige (Bonusmeldung) mit anschliessender Hausdurchsuchung voraus. Die EU-Kommission hat jeweils parallel dazu ebenfalls eine Untersuchung eröffnet.

- Am 13. Februar 2006 eröffnete die WEKO eine Untersuchung gegen verschiedene Fluggesellschaften wegen Abreden im Bereich Luftfracht. Es ging bei diesen Abreden um Zuschläge im Rahmen von Luftfrachttransporten, so etwa Treibstoff-, Sicherheits-, Kriegsrisiko- und Zollabfertigungszuschläge. Die Untersuchung in der Schweiz ist noch hängig. Die EU hat ihr Verfahren mit Entscheid vom 9. November 2010 und einer Sanktion von EUR 799 Mio. gegen die beteiligten Unternehmen abgeschlossen.
- Am 18. Juli 2007 eröffnete die WEKO eine Untersuchung gegen verschiedene Unternehmen betreffend Abreden im Bereich Baubeschläge für Fenster und Fenstertüren. An der untersuchten Abrede waren neben rein schweizerischen auch international tätige Unternehmen beteiligt. Die Untersuchung ist am 18. Oktober 2010 mit Verfügung der WEKO und einer Sanktion von rund CHF 7.6 Mio. abgeschlossen worden. Drei Unternehmen haben gegen die Verfügung der WEKO Beschwerde eingereicht. Das Verfahren in der EU ist noch hängig.
- Am 10. Oktober 2007 eröffnete die WEKO eine Untersuchung gegen den Verband Spedlogswiss sowie verschiedene international tätige Speditions- und Logistikunter-

nehmen. Es besteht der Verdacht auf unzulässige Abreden bei der Festsetzung von Zuschlägen, Gebühren und Speditionstarifen bei Speditionsdienstleistungen. Die Untersuchung ist noch hängig, ebenso wie das Verfahren in der EU.

- Am 16. Dezember 2008 eröffnete die WEKO eine Untersuchung gegen verschiedene international tätige Unternehmen im Bereich Komponenten für Heiz-, Kühl- und Sanitäranlagen (Wassermanagement). Die Untersuchung ist am 10. Mai 2010 mit Verfügung der WEKO und einer Sanktion von CHF 169'000 abgeschlossen worden. Der Entscheid der WEKO ist rechtskräftig. Das Verfahren bei der EU ist noch hängig.

Zwei der vier Untersuchungen (Baubeschläge und Wassermanagement) sind in der Schweiz abgeschlossen. Eine formelle Kooperation mit der EU-Kommission hätte in diesen Verfahren positive Wirkungen gehabt, die allenfalls das Verfahren in der Schweiz, aber auch in der EU erleichtert hätten. In beiden Untersuchungen fanden sich im Sachverhalt, wie er vom Sekretariat der WEKO ermittelt worden ist, Hinweise und Beweisstücke für in der EU vereinbarte und durchgeführte Preisabreden. Wahrscheinlich befinden sich Hinweise und Beweisstücke zu in der Schweiz praktizierten Abreden im EU-Verfahren. Ein Austausch bzw. eine Weitergabe dieser das jeweils andere Verfahren betreffenden Hinweise und Beweise hätte die Verfahren zweifelsohne erleichtert, allenfalls auch beschleunigt. Zudem gingen bei einem der beiden Verfahren in der Schweiz zwei Selbstanzeigen (Bonusmeldungen) ein, in der EU hingegen nur eine Selbstanzeige. Die Weitergabe der zweiten Selbstanzeige oder mindestens der das EU-Verfahren betreffenden Teile hätte es der EU erlaubt, das Verfahren ebenfalls schneller abzuschliessen.

Zwei Untersuchungen sind in der Schweiz noch hängig (Luftfracht und Speditionsdienstleistungen), wobei das Verfahren in der EU zum Luftfrachtfall abgeschlossen ist. Man mag sich die Frage stellen, wieso die schweizerischen Verfahren lange dauern und es nicht möglich war, einen Fall etwa zeitgleich mit der EU-Kommission abzuschliessen. Die Erklärung dafür findet sich vor allem in der fehlenden Kooperationsmöglichkeit mit der EU-Kommission. Die Untersuchungen Luftfracht und Speditionsdienstleistungen betreffen nämlich nicht nur international tätige Unternehmen, sondern auch grenzüberschreitende Sachverhalte. Luftfracht und Spedition auf der Strasse werden in einem kleinen Land wie der Schweiz von Natur aus zu einem sehr grossen Teil grenzüberschreitend angeboten und ausgeführt. Im bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist zwar eine Kooperationsklausel enthalten, doch wird diese als ungenügende gesetzliche Grundlage für einen Informationsaustausch zwischen den schweizerischen und den europäischen Wettbewerbsbehörden angesehen.

Der Geltungsbereich des schweizerischen Kartellgesetzes endet aber aufgrund des Territorialitätsprinzips an der Schweizer Grenze. Damit ist die Schwierigkeit verbunden, dass es bei einem parallelen Verfahren vor der EU-Kommission ohne formelle Zusammenarbeit bis zum Abschluss des Verfahrens für die schweizerische Wettbewerbsbehörde unklar bleibt, welchen Sachverhalt die EU genau ins Recht fasst und auch mit Sanktionen bestraft. Ist z.B. bei einem Luftfrachttransport von Stockholm nach Zürich nur die Strecke bis zur Schweizer Grenze relevant und das kleine Stück bis nach Zürich gerade nicht? Ist bei einem Strassen-transport von Hamburg nach Neapel die ganze Strecke relevant oder bleiben die 290 Kilometer von Basel nach Chiasso unberücksichtigt?

Ohne Kooperationsabkommen mit der EU können solche zentralen Verfahrensfragen nicht zu Beginn oder während des Verfahrens besprochen und entschieden werden. Auch eine Koordinierung der Verfahrensfristen ist nicht möglich. Der schweizerischen Wettbewerbsbehörde bleibt unter diesen Umständen praktisch nur die Variante, den Entscheid der EU abzuwarten, um die eigene Zuständigkeit und den untersuchten Sachverhalt genügend genau abgrenzen zu können. Dies ist zwangsläufig mit langen und für die Unternehmen unbefriedigenden Verfahren verbunden.

Angesichts dieser Sachlage hat es die WEKO sehr begrüsst, dass der Bundesrat im August 2010 ein Verhandlungsmandat zum Abschluss eines Abkommens mit der EU verabschiedet hat. Die WEKO ist überzeugt, dass ein Kooperationsabkommen eine erste und wichtige Etappe im Hinblick auf einen gewichtigeren Beitrag der Schweiz bei der Verfolgung internationaler Kartelle ist. Es wäre zudem ein weiterer Schritt weg vom ehemaligen Image der Schweiz als „Land der 1001 Kartelle“, das in einer OECD-Publikation Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts gezeichnet worden ist. Es wäre auch ein zusätzlicher Beleg für die in den letzten Jahren international stark gestiegene Glaubwürdigkeit der Schweiz als verlässliche Partnerin in der Verfolgung von Kartellen.

4 Tätigkeiten in einzelnen Bereichen

4.1 Dienstleistungen

4.1.1 Gesundheit

Die Wettbewerbsbehörden mussten sich erneut mit formellen und materiellen Fragen in Zusammenhang mit der 2009 abgeschlossenen Untersuchung „Hors-Liste Medikamente: Preise von Levitra, Cialis und Viagra“ auseinandersetzen. Gegen die am 2. November 2009 ergangene Verfügung der WEKO gingen innert Rechtsmittelfrist fünf Beschwerden ein, u.a. diejenigen der drei in die Untersuchung involvierten und insgesamt mit CHF 5,7 Mio. sanktionierten Herstellerinnen. In formeller Hinsicht hat sich das Sekretariat insbesondere zu den Rügen betreffend die Begründungspflicht und das Beweismass geäußert. In materieller Hinsicht waren die vergleichbare Rechtslage in der EU wie auch die Voraussetzungen des Abredetatbestandes gemäss Artikel 4 Absatz 1 KG zentral. Die Beschwerdeverfahren sind aktuell sistiert.

Im Übrigen hatte das Sekretariat in Zusammenhang mit der Verfügung Hors-Liste auf Ersuchen einer Partei eine Verfügung zu erlassen, um den Geschäftsgeheimnischarakter gewisser strittiger Passagen zu klären. Infolge Rechtskraft derselben konnte die Verfügung Hors-Liste nun definitiv publiziert werden.

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich gelangte anfangs Jahr mit einer Gutachtensanfrage betreffend die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes auf die kantonalen Spitalplanungen an die WEKO. Hintergrund der Anfrage bildeten die auf 1. Januar 2009 in Kraft getretenen revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung im Bereich der Spitalfinanzierung, welche u.a. eine Gleichstellung der Listenspitäler in Sachen Abgeltungssystem unabhängig von ihrer Trägerschaft und damit eine Stärkung des Wettbewerbs im Bereich der Leistungserbringung zum Ziel haben. Die WEKO kam in ihrer Analyse zum Schluss, dass das KG gemäss der den Kantonen verfassungsmässig zustehenden Kompetenz zur Spitalplanung auf Letztere keine Anwendung findet (RPW 2010/2, S. 424 ff). Das Gutachten wies hingegen darauf hin, dass der Beachtung wettbewerbspolitischer Grundsätze im Rahmen der Spitalplanung grosse Bedeutung zukommt, sollen die mit der Revision der Spitalfinanzierung anvisierten Entwicklungen und Ziele erreicht werden. Das Sekretariat steht den Kantonen in diesem Zusammenhang auf Wunsch gerne zur Seite.

Am 7. September 2010 eröffnete das Sekretariat eine breit angelegte Vorabklärung im Bereich Medikamentenvertrieb in der Schweiz, nachdem dieser bereits 2005 Gegenstand einer Marktbeobachtung war. Beim Sekretariat sind diverse Hinweise über möglicherweise kartellrechtswidrige Verhaltensweisen gemäss Art. 5 und 7 KG eingegangen. Die Vorwürfe betreffen dabei verschiedene Stufen des Distributionsprozesses. Im Fokus der Wettbewerbsbehörden stehen der Medikamentengrosshandel und der Pharma Pre-Wholesale. Die Vorabklärung wird dem Sekretariat ein detailliertes und aktuelles Bild über den Medikamentenver-

trieb in der Schweiz vermitteln und zeigen, ob effektiv Anhaltspunkte für kartellrechtswidriges Verhalten vorliegen.

Eine weitere Vorabklärung befasst sich mit den Marktverhältnissen im Bereich Hörgeräte. Gegenstand der Abklärungen sind neben möglichen horizontalen Abreden auf Stufe der Hersteller von Hörgeräten oder auf Stufe der Verkaufsstellen (den sogenannten Hörgeräte-akustikern) auch allfällige vertikale Abreden zwischen Hörgeräteherstellern und Akustikern.

4.1.2 Finanzdienstleistungen

Kreditkarten

Im Juli 2009 eröffnete die WEKO erneut eine Untersuchung bezüglich der **Domestic Multilateral Interchange Fees** (DMIF) von Visa und MasterCard. Interchange Fees sind Gebühren, welche von den Acquiren (welche mit den Händlern Kreditkartenakzeptanzverträge aushandeln) an die Issuer (welche Kreditkarten herausgeben) bezahlt werden. Es soll abgeklärt werden, ob die kollektive Festsetzung von Interchange Fees nach wie vor als gerechtfertigt qualifiziert werden kann. Daneben soll bestimmt werden, welche Kalkulationsgrundlagen und -methoden für die Festlegung dieser Gebühren angewendet werden können.

Eine erste Untersuchung bezüglich Interchange Fees in den Kreditkartengremien wurde im Dezember 2005 mit einer einvernehmlichen Regelung (EVR I) mit den Issuern und den Acquiren abgeschlossen (RPW 2006/1, S. 65 ff.). Dabei wurde die DMIF an die mittels objektivierte Verfahren ermittelten Nettowerkkosten der Issuer gebunden und bei der Berechnungsmethode ein wettbewerbsorientierter Ansatz gewählt.

Im Hinblick auf das Auslaufen der EVR I hat das Sekretariat eine Wirkungsanalyse des Kreditkartenentscheids durchgeführt. Im Januar 2010 hat die WEKO mittels vorsorglicher Massnahmen eine Übergangslösung im Rahmen einer neuen einvernehmlichen Regelung (EVR II) getroffen (RPW 2010/3, S. 473 ff.). Die EVR II gilt für 3 Jahre respektive bis zum Abschluss der laufenden Untersuchung. Dabei wird die DMIF für die Übergangszeit weiterhin aufgrund der kostenbasierten Berechnungsmethode festgelegt, allerdings mit einigen Anpassungen im Berechnungsmodell, um den wettbewerbsorientierten Ansatz bei der Festlegung der DMIF zu verstärken. Diese Anpassungen haben zu einer Senkung der DMIF und einer Angleichung an den europäischen Durchschnitt geführt. Gegen die Verfügung der WEKO erhob Jelvoli Bonus Card AG Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Dieses ist auf die Beschwerde nicht eingetreten (RPW 2010/3, S. 592 ff.).

Debitkarten

Im März 2010 gelangte MasterCard Europe mit einer Meldung an die Wettbewerbsbehörden. Gegenstand war die Einführung einer **Domestic Fallback Interchange Fee** (DFIF) für sämtliche inländischen Transaktionen, welche mit der im Schweizer Markt neu einzuführenden Debitkarte „Debit MasterCard“ ausgeführt werden. Das Sekretariat eröffnete hierzu im April 2010 eine Vorabklärung und vereinigte diese mit der bereits 2009 eröffneten Vorabklärung in Sachen Maestro-Debitkarte. Die Verfahrensvereinigung konnte erfolgen, weil es sich in beiden Vorabklärungen um die Einführung einer DFIF durch das Unternehmen MasterCard Europe handelt. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern funktioniert das Maestro-System in der Schweiz nach wie vor ohne eine Interchange Fee.

Eine andere Vorabklärung befasst sich mit der Frage, ob die Einführung verschiedener **Acquiringgebühren** durch MasterCard eine unzulässige Wettbewerbsabrede oder einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellt. In diesem Zusammenhang hatte das Sekretariat die Gesuche von SIX Multipay AG, der Erdöl-Vereinigung und des Verbandes elektronischer Zahlungsverkehr um Anordnung vorsorglicher Massnahmen gegen MasterCard mangels konkreter Anhaltspunkte abgewiesen.

Weitere Verfahren

Am 29. November 2010 büsste die WEKO die SIX Group AG mit rund CHF 7 Mio. Die WEKO stellte fest, dass die SIX Multipay AG ihre marktbeherrschende Stellung im Bereich des Kredit- und Debitkarten-Acquiring dazu missbraucht hat, um die Zahlkartenterminals ihrer Schwestergesellschaft SIX Card Solutions AG zu bevorzugen. Die von SIX Multipay AG im Jahr 2005 lancierte **Fremdwährungsumrechnung am Zahlkartenterminal** des Händlers (Dynamic Currency Conversion, DCC) war nur auf den Terminals der Konzernschwester verfügbar, nicht jedoch auf denjenigen anderer Terminalanbieter.

Das Verfahren war durch die Anzeige eines Terminalanbieters ausgelöst worden. Dieser hatte sich beschwert, dass seine Terminals nicht kompatibel mit der von SIX Multipay AG (frühere Telekurs Multipay AG) angebotenen DCC-Funktion seien, da ihm die notwendigen Schnittstellen-Informationen verweigert würden. Die Verweigerung von SIX Multipay AG hat dazu geführt, dass deren Händler die DCC-Funktion ihren Kunden nur dann anbieten und von den damit verbundenen Erträgen profitieren konnten, wenn sie über ein Terminal der Schwestergesellschaft SIX Card Solutions AG verfügten.

Das Verhalten der Multipay hat gemäss WEKO mehrere kartellrechtlich relevante Tatbestände erfüllt: Geschäftsverweigerung gegenüber den anderen Terminalanbietern, Diskriminierung, Einschränkung der technischen Entwicklung und Koppelung zwischen Acquiring, verbunden mit der DCC-Funktion der Multipay, und dem Terminal der Card Solutions.

Der Kartellrechtsverstoss ist seit Dezember 2006 beendet: bereits während des Vorabklärungsverfahrens hat SIX Multipay die Schnittstellen-Informationen offengelegt. Die Dauer des Verfahrens erklärt sich dadurch, dass eine verfahrensrechtliche Frage (Wiederholung von Verfahrenshandlungen) höchstrichterlich geklärt werden musste. Die Verfügung enthält diverse begleitende Elemente: Art. 3 Abs. 2 KG wird in einer zeitgemässen Auslegung nicht als Anwendungsvorbehalt interpretiert; der Mechanismus des „Leveraging“, d.h. der Übertragung von Marktmacht vom beherrschten auf einen anderen Markt, wird unter Berücksichtigung der ökonomischen Literatur und des internationalen Kontextes dargestellt und analysiert; es wird auf die Thematik der Offenlegung von Schnittstelleninformationen durch marktbeherrschende Unternehmen sowie auf die Implikationen einer solchen Offenlegung auf die Investitions- und Innovationsanreize der Unternehmen eingegangen.

Das Sekretariat hatte 2010 ein Vorhaben zu prüfen, welches von den drei Banken UBS, CS und ZKB gemeldet worden war. Dabei ging es um die Gründung eines Vereins mit dem Zweck, Daten von Eigenheimtransaktionen in der Schweiz (aufgrund Postleitzahl oder Ort, und weiter basierend auf Mikrolage, Landfläche, Raumvolumen bzw. Nettofläche, Zustand, Kaufdatum und Kaufpreis) durch einen sogenannten Data Pooling Agent zu konsolidieren, terminologisch zu vereinheitlichen und anschliessend zu harmonisieren. Mit der Schaffung eines solchen **Immobilien Datenpools** verfolgen die Gründerbanken das Ziel, in der Schweiz die Beurteilungsbasis für Immobilienbewertungen zu vergrössern und dadurch deren Qualität zu verbessern. Konkret bezweckt der Datenpool nach Angaben der Gründerbanken die Förderung des Innovationswettbewerbs hinsichtlich von Bewertungsmodellen, die Förderung des Wettbewerbs auf dem Markt für Immobilienbewertungen, die Verbesserung von allgemein zugänglichen Immobilienrecherchen und damit verbesserte Marktkenntnisse für alle interessierten Marktteilnehmer sowie eine Verringerung von Verlusten durch Fehlbewertungen. Neben den Vereinsmitgliedern erhält auch jeder interessierte Dritte gegen eine Gebühr Zugang zu den konsolidierten und harmonisierten Daten und darf diese ohne Beschränkung zu internen und externen Zwecken nutzen. Einzig die Weitergabe oder Veröffentlichung der im Pool enthaltenen Datensätze oder des gesamten Datenpools ist untersagt. Das Sekretariat verzichtete auf die Eröffnung eines Verfahrens. Gleichzeitig hat es die Gründerbanken darauf hingewiesen, dass der Verein voraussichtlich eine marktbeherrschende Stellung einnehmen wird und deshalb der initialen Ausgestaltung des Vereins und der Errichtung des

Pools besondere Beachtung zu schenken ist, um eine Diskriminierung zwischen Marktteilnehmern (z.B. beim Zugang zum Datenpool) zu vermeiden.

Im Rahmen einer vorläufigen Prüfung haben die Wettbewerbsbehörden den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle an der **ValFinance AG**, einer Tochtergesellschaft der Valiant Holding AG, durch die Schweizerische Post und die Valiant Holding AG und die damit verbundene Produktkooperation zwischen der Schweizerischen Post und der Valiant Bank AG im Kreditgeschäft beurteilt. Da die Post bzw. die PostFinance über keine Banklizenz verfügt, ist sie bei ihren Tätigkeiten auf dem Markt für Kreditgeschäfte darauf angewiesen, mit einer Bank zusammenzuarbeiten. Das gemeldete Zusammenschlussvorgaben ermöglicht der PostFinance die Fortsetzung der Tätigkeit auf dem Markt für Kreditgeschäfte und damit auf diesem Markt in den Wettbewerb mit den Gross-, Kantonal- und Raiffeisenbanken zu treten. In der vorläufigen Prüfung waren keine wettbewerbsrechtlich bedenklichen Auswirkungen ersichtlich.

4.1.3 Freie Berufe und gewerbliche Dienstleistungen

Eine Untersuchung gegen die Neuenburger Sektion des Immobilienverbandes USPI betrifft Tarifempfehlungen, die sich an die Mitglieder richten und die für die Immobilienvermittlungsmarkte auf dem Internet veröffentlicht werden. Ziel ist es die möglichen Auswirkungen der Empfehlungen auf die betreffenden Märkte im Kanton Neuenburg, aber auch den möglichen Einfluss auf die angrenzenden Kantone aufzuzeigen. Im Rahmen einer Analyse dieser Auswirkungen wurden zahlreiche Unternehmen in den Kantonen Neuenburg, Waadt, Freiburg und Bern befragt. Das Verfahren ist im Gang.

Ebenfalls im Bereich Tarifempfehlungen führte das Sekretariat eine Vorabklärung zur Tätigkeit von Geometern im Kanton Waadt durch. Diese Tätigkeit ist sehr vielschichtig, und es bestehen zahlreiche Dokumente im Zusammenhang mit Honorarberechnungen oder Vergütungen, die teils auf Bundes-, teils auf Kantonsebene geregelt sind. Folgendes hat sich ergeben: Auch wenn bei den Waadtländer Geometern ein Trend besteht, sich an diesen Tarif zu halten, konnte kein Zusammenhang mit einer Abrede zwischen Konkurrenten, noch ein bewusstes Parallelverhalten nachgewiesen werden. Der Trend dürfte eher aus dem Verhalten des Kantons Waadt resultieren, der die Geometer teilweise dazu verpflichtet, sich an diesen Tarif zu halten, was bereits zu einem einheitlichen Verhalten führt. Die betreffenden Parteien, insbesondere der Kanton Waadt und die Geometer, wurden auf das Phänomen hingewiesen. In Zusammenarbeit mit ihnen wurden die nötigen Massnahmen ergriffen, um Wettbewerb im Bereich Honorare zu begünstigen.

Aufgrund der durch eine unabhängige Wartungsfirma eingereichten Anzeige wurde eine Vorabklärung im Bereich **Wartungsverträge für Aufzüge** durchgeführt. Gegenstand der Anzeige war der als zu hoch erachtete Ersatzteilpreis für unabhängige Wartungsunternehmen. Das Sekretariat hat entschieden, das Verfahren ohne Folge einzustellen. Allerdings hat sich gezeigt, dass der Aufzugsmarkt mit einer neuen Generation von Aufzügen zu Beginn des vergangenen Jahrzehntes eine signifikante Entwicklung durchgemacht hat. Die Wartung der neuartigen Produkte, die aus mehr elektronischen Elementen bestehen und besondere Materialien und spezifisches Know-how erfordern, ist komplizierter geworden. Diese Entwicklung macht eine Wartung durch „Dritte“ schwieriger, insbesondere aufgrund verschiedener kommerzieller Entscheide durch die Aufzugshersteller. Für den Augenblick deutet aber angesichts des Aufzugsbestandes in der Schweiz, in dem noch immer zahlreiche Modelle der vorigen Generation zu finden sind, nichts darauf hin, dass der Zugang zum Markt für Dritte erschwert wäre. Die Situation könnte sich aber in der Zukunft ändern; deshalb wurden die Aufzugshersteller auf Vorgehensweisen hingewiesen, die den Wettbewerb beeinträchtigen können.

Im Bereich **Informatik** gab die Gründung der Tochterfirma Switchplus durch das Unternehmen Switch Anlass zur Eröffnung einer Vorabklärung. Verschiedene Anbieter von Internet-

dienstleistungen beschwerten sich, die von der ComCom mit der Zuteilung und Verwaltung von Domains mit der Endung „.li“ und „.ch“ beauftragte Switch begünstigte ihre Tochterfirma, insbesondere über Quersubventionierungen, auf Kosten von Konkurrenzfirmen. In einer ersten Phase nahm sich das Sekretariat der Sache gemäss geltender Praxis nicht an, weil die Anzeigerinnen den Fall in gleichgerichteter Sache bereits vor Zivilgericht gezogen hatten. Nach dem Negativentscheid von Letzterem lehnte das Sekretariat in einer zweiten Phase das Ersuchen um vorsorgliche Massnahmen ab und richtete das Augenmerk auf die allgemeine Wettbewerbssituation auf dem Schweizer Markt.

4.2 Infrastruktur

4.2.1 Telekommunikation

Im Bereich Telekommunikation hatte die WEKO eine Vielzahl von Unternehmenszusammenschlüssen zu prüfen. Die bedeutendsten waren France Télécom/Sunrise, Sunrise/CVC und Swisscom/Groupe E.

Den geplanten Zusammenschluss **France Télécom/Sunrise** unterzog die WEKO einer vertieften Prüfung, da Anhaltspunkte für die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung in verschiedenen Mobilfunkmärkten bestanden. Die WEKO kam dabei zum Schluss, dass das Vorhaben zur Begründung einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung der fusionierten Unternehmung und Swisscom führen würde, welche geeignet wäre, wirksamen Wettbewerb zu beseitigen. Unter Berücksichtigung aller Aspekte entschied die WEKO am 22. April 2010 das Zusammenschlussvorhaben zu untersagen. Die Zusammenschlussparteien erhoben gegen diesen Entscheid Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht, zogen die Beschwerde später jedoch wieder zurück.

Demgegenüber wurde das einige Monate später gemeldete Zusammenschlussvorhaben **Sunrise/CVC** durch die WEKO als wettbewerbsrechtlich unbedenklich eingestuft. Die vorläufige Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung und der Kauf von Sunrise durch die Investitionsgesellschaft CVC konnte zugelassen werden. Es zeigte sich, dass nach dem Zusammenschluss weiterhin drei grosse Netzanbieter im Mobilfunkmarkt verbleiben, was weiterhin für eine gewisse Wettbewerbsdynamik sorgt und den Markt für Innovationen offen lässt.

Ende November 2010 hat die WEKO die Meldung eines Zusammenschlussvorhabens zwischen **Swisscom** und der **Groupe E** erhalten. Dabei geht es um den Aufbau eines Glasfasernetzes auf dem Gebiet des Kantons Freiburg und die in diesem Zusammenhang beabsichtigte Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens. Im Verlauf des Monats Dezember hat die WEKO die vorläufige Prüfung durchgeführt und entschieden, das geplante Vorhaben einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung wird in den ersten vier Monaten des Jahres 2011 erfolgen.

Einen Schwerpunkt im Bereich Telekommunikation bildete das Thema **Glasfaser**. Das Sekretariat hat ihre im Jahr 2009 eröffnete Marktbeobachtung im Bereich **Glasfaser** weitergeführt. Im Spätsommer wurden erste Meldungen gemäss Art. 49a Abs. 3 Bst. a KG eingereicht. Die einzelnen Meldungen betreffen die Kooperationen für den Aufbau eines Fibre to the Home-Glasfasernetzes (FttH-Glasfasernetz) zwischen **Swisscom** einerseits und verschiedenen **Städten bzw. Kantonen** der Schweiz andererseits. Gemeldet wurden jeweils einzelne Klauseln, welche die Kooperationsparteien als unter Umständen kartellrechtlich problematisch einschätzten. Ende 2010 waren diesbezüglich sechs Widerspruchsverfahren in diesem Bereich hängig, weitere wurden von verschiedener Seite in Aussicht gestellt. Darüber hinaus reichten Dritte mehrere Anzeigen gegen verschiedene Kooperationen im Bereich Glasfaser ein. Die WEKO wird sich im Verlauf des nächsten Jahres als eines der

Schwerpunkthemen mit dem Auf- und Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in der Schweiz und den damit verbundenen wettbewerbsrechtlichen Problemen auseinandersetzen.

Daneben war das Jahr 2010 im Bereich Telekommunikation durch Arbeiten im Rahmen von Rechtsmittelverfahren geprägt:

Mit Entscheid vom 24. Februar 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht in Sachen **Swisscom Mobile (Mobilfunkterminierungsgebühren)** die Verfügung der WEKO bezüglich des missbräuchlichen Verhaltens von Swisscom korrigiert und die Sanktion von CHF 333 Mio. aufgehoben. Gegen den Entscheid haben sowohl das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement als auch Swisscom Beschwerde ans Bundesgericht erhoben. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens wurden mehrere Schriftenwechsel durchgeführt. Daneben hat die WEKO aufgrund des hängigen Beschwerdeverfahrens entschieden, das Verfahren **Mobilfunkterminierung II** zu sistieren, bis das Bundesgericht in Sachen Swisscom Mobile entschieden hat.

Auch in Sachen **Preispolitik ADSL** hat Swisscom Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht gegen den Entscheid der WEKO vom 19. Oktober 2009 erhoben. In diesem Verfahren nahm die WEKO ebenfalls Stellung zu den Vorbringen von Swisscom.

Schliesslich wurden gegen zwei Teilverfügungen der ComCom im Bereich **Mietleitungen** Beschwerde erhoben. Die WEKO hatte im Jahr 2008 diesbezüglich ein Gutachten zu Händen des BAKOM erstellt und wurde deshalb vom Bundesverwaltungsgericht aufgefordert in beiden Verfahren je zwei Fachberichte zu verschiedenen Fragestellungen einzureichen.

4.2.2 Medien

Im Medienbereich konnten die gemeldeten Zusammenschlüsse **Axel Springer/Ringier** sowie **Edipresse/Cuhat** zugelassen werden. Die vorläufigen Prüfungen ergaben keine Anhaltspunkte für die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung.

Mit Urteil vom 27. April 2010 stützte das Bundesverwaltungsgericht den Entscheid der WEKO vom 5. März 2007 betreffend **Richtlinien des VSW über die Kommissionierung von Berufsvermittlern** in allen Punkten. Gegen dieses Urteil erhob Publigroupe Beschwerde ans Bundesgericht. Die WEKO hatte sich im Rahmen der beiden Schriftenwechsel zu den Vorbringen von Publigroupe zu äussern.

Das Sekretariat hat am 30. Juli 2010 eine Vorabklärung in Sachen **Preispolitik SDA** eröffnet. Es bestehen Anhaltspunkte, dass gewisse Kunden gegenüber anderen Kunden (insbesondere gegenüber den grossen Printmediengesellschaften) preislich benachteiligt werden.

Im Jahr 2007 hat das BAKOM 13 **Veranstaltungskonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernseh- und Regionalradioprogrammen** in der Schweiz ausgeschrieben. Gegen die Konzessionsvergabe an zwei regionale Radio- und einen regionalen Fernsehsender wurde Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht erhoben. Dieses hiess die Beschwerde gut, hob den Entscheid auf und wies die Sache zur Neuurteilung zurück. Gestützt auf Art. 74 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes hat das BAKOM für die Beurteilung der Marktstellung die WEKO zu konsultieren. Im Verlauf des Jahres fand zwischen dem BAKOM und dem Sekretariat eine informelle Zusammenarbeit zur Vorbereitung der Gutachten statt. Ende Jahr wurde der WEKO der erste Gutachtensauftrag erteilt und mit der Redaktion des Gutachtens begonnen.

Die Untersuchung **Bücherpreise in der Romandie** wurde weiter vorangetrieben. Die Berücksichtigung der parlamentarischen Debatte über ein allfälliges Buchpreisbindungsgesetz verzögerte die Ausdehnung der Untersuchung. Aufgrund der Verschiebung der Debatte wird die Untersuchung nun jedoch planmässig weitergeführt. Das geplante Buchpreisbindungs-

gesetz würde die 2007 als unzulässige Wettbewerbsabrede bezeichnete Buchpreisbindung auf gesetzlichem Weg wieder einführen.

4.2.3 Energie

Im Bereich Energie führte das Sekretariat eine Marktbeobachtung betreffend **Offerten für Grosskonsumenten** durch, welche kurz vor Abschluss steht. Dabei wurde der Frage nachgegangen, ob zwischen Energieversorgungsunternehmen Abreden bestehen, die dazu führen, dass die aus der Grundversorgung ausgetretenen Grosskonsumenten keine attraktiven Offerten erhalten. Zur Klärung des Sachverhalts wurde eine umfassende Befragung der Grosskonsumenten durchgeführt.

Das Sekretariat hat die Beschaffung von **Systemdienstleistungen** durch die Swissgrid weiter beobachtet. Zentral war dabei die Frage, ob Wettbewerb unterhalb der von Swissgrid eingeführten Preisobergrenze spielen kann oder ob sich die Angebote an die Preisobergrenze annähern. Im Sommer wurden die Preisobergrenzen schliesslich wieder abgeschafft.

Des Weiteren war das Sekretariat im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten für die **Revision des Stromversorgungsgesetzes** in der Arbeitsgruppe Systemdienstleistungen vertreten. Die Arbeitsgruppe sollte Empfehlungen erarbeiten, wie die Kosten in diesem Bereich weiter gesenkt werden können. Zentral war dabei unter anderem die Frage, ob und in welchem Umfang dieser Markt zu regulieren ist.

Die Schweiz führt seit 2007 Verhandlungen mit der EU über ein **Stromabkommen**. In diesem Zusammenhang beteiligte sich das Sekretariat an der Ausarbeitung eines Konzeptpapiers betreffend wettbewerbsrechtliche Elemente eines künftigen Abkommens. Zudem hatte das Sekretariat die Möglichkeit sich zu den Wettbewerbsbestimmungen im Entwurf des Stromabkommens zu äussern.

Schliesslich hat die WEKO ein Gutachten gemäss Art. 47 KG zu Handen des Verwaltungsgericht des Kantons Bern erstellt. Die WEKO hatte dabei die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit eines Energieliefervertrages zu beurteilen.

4.2.4 Weitere Bereiche

Die WEKO hat die Untersuchung im Bereich **Import von Bier** eingestellt. Sie stellte fest, dass Parallelimporte bestimmter Biermarken von Anheuser-Busch Inbev (z. B. Stella Artois) und Grupo Modelo (z. B. Corona Extra) möglich sind und stattfinden. Die ursprünglichen Anhaltspunkte, dass Parallelimporte der entsprechenden Biermarken verhindert werden, haben sich in der Untersuchung nicht bestätigt.

Die Vorabklärung im Bereich **Eierhandel** wurde weit vorangetrieben und kann voraussichtlich im ersten Quartal 2011 abgeschlossen werden. Weil Informationen nicht oder nur stark verzögert erhältlich gemacht werden konnten, sind verschiedene Auskunftsverfügungen erlassen worden.

Im Bereich Transport ist anfangs Dezember die Meldung des Zusammenschlussvorhabens **SBB/Hupac** eingegangen. Die beiden Unternehmen meldeten die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens (SBB Cargo International), welches verschiedene Dienstleistungen für die Abwicklung von Schienengüterverkehr auf der Nord-Süd-Achse erbringen soll. Die vorläufige Prüfung konnte im Verlauf des Monats Dezember durchgeführt werden. Die WEKO verzichtete auf eine vertiefte Prüfung.

4.3 Produktemärkte

4.3.1 Revision Vertikalbekanntmachung

Am 28. Juni 2010 erliess die WEKO die revidierte Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden (Vertikalbekanntmachung). Diese trägt der jüngsten Fallpraxis der WEKO (Entscheidung *séateurs et cisailles*, Gaba und Hors Liste-Medikamente) sowie den aktuellen Entwicklungen im EU-Wettbewerbsrecht Rechnung. Die EU hatte per 1. Juni 2010 ihren rechtlichen Rahmen angepasst und dabei insbesondere der zunehmenden Bedeutung der Nachfragemacht grosser Einzelhandelsunternehmen sowie des Online-Verkaufs Rechnung getragen. Mit der Revision bekräftigt die WEKO ihren Willen, weiterhin gegen schädliche vertikale Abreden vorzugehen und stellt sicher, dass in diesem Bereich auch künftig die gleichen Regeln wie in der EU zur Anwendung kommen.

Die wichtigsten Revisionspunkte betreffen die Regeln zur Widerlegung der Vermutung der Beseitigung wirksamen Wettbewerbs und zur Prüfung der Erheblichkeit von Wettbewerbsabreden. Die Vertikalbekanntmachung hält neu fest, dass für die Widerlegung der Vermutung eine Gesamtbetrachtung des Marktes massgebend ist. Ausschlaggebend ist, ob genügend Intra- oder Interbrand-Wettbewerb auf dem relevanten Markt besteht oder die Kombination der beiden zu genügend wirksamem Wettbewerb führt. Ferner stellt die Vertikalbekanntmachung klar, dass die Erheblichkeit bei qualitativ schwerwiegenden Abreden wie Preisbindungen zweiter Hand und absolutem Gebietsschutz im Einzelfall gewürdigt wird.

Die zwei zentralen Neuerungen in den europäischen Bestimmungen hinsichtlich der Berücksichtigung der Nachfragemacht und des Online-Handels fanden Niederschlag in der Schweizer Vertikalbekanntmachung. Neu spielt auch der Marktanteil des Abnehmers auf den Beschaffungsmärkten eine Rolle bei der Beurteilung der Frage, ob eine Abrede aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz zu rechtfertigen ist. Zudem gelten Internetverkäufe grundsätzlich als passive Verkäufe. Dies bedeutet, dass es prinzipiell jedem Händler erlaubt sein muss, das Internet für den Verkauf von Produkten zu nutzen.

Die revidierte Vertikalbekanntmachung stellt schliesslich klar, welche Umstände Anlass zur Prüfung von Preisempfehlungen geben und nach welchen Kriterien diese von der WEKO auf ihre Zulässigkeit beurteilt werden. Die rechtliche Würdigung von Preisempfehlungen erfolgt dabei entsprechend der EU.

Aufgrund der Berücksichtigung der Marktanteile der Abnehmer auf den Beschaffungsmärkten werden vertikale Abreden mit marktmächtigen Nachfragern neu strenger beurteilt. Die WEKO sieht eine Übergangsregelung bis am 31. Juli 2011 vor, welche es den Unternehmen erlaubt, von der neuen Regel betroffene problematische Vertragsklauseln anzupassen.

4.3.2 Konsumgüterindustrie

Die **Weisswarenbranche** beschäftigte die WEKO in diesem Jahr auf verschiedenen Ebenen. Neben einer Untersuchung betreffend die Behinderung von Internetverkäufen behandelte die WEKO auch eine Meldung nach Art. 49a Abs. 3 KG (Widerspruchsverfahren) sowie verschiedene Beratungsanfragen.

Im September 2010 eröffnete die WEKO eine Untersuchung betreffend die Behinderung von Produktverkäufen über das Internet. Anlass dafür war der Umstand, dass die Electrolux AG ihren Händlern Verkäufe von Produkten ihrer Marke über das Internet untersagte. Hinzu kam, dass im gleichen Zeitraum die V-Zug AG ihr Vertriebssystem mehrfach anpasste und in diesem Rahmen Online-Verkäufe zunächst ausschloss, dann aber wieder zuließ. Mit der Untersuchung soll (zum ersten Mal) die Frage geklärt werden, ob die Behinderung von Produktverkäufen über Online-Shops gegen das KG verstösst. In der Untersuchung sollen über die Branche hinaus grundsätzliche Kriterien für den Online-Handel festgelegt werden.

Das Sekretariat behandelte verschiedene Beratungsanfragen von Herstellerunternehmen der Weisswarenbranche, welche im Wesentlichen die Frage der Zulässigkeit von sog. **selektiven Vertriebssystemen** betrafen. Kernaspekte bildeten dabei die Ausgestaltung der Selektionskriterien, nach denen Händler zum Vertriebssystem zugelassen werden, sowie die Frage, inwiefern Online-Verkäufe eingeschränkt werden können.

Im Frühjahr 2010 wurde das Sekretariat mit Beratungsanfragen rund um die Distributionslogistik angegangen. Branchenweit sollte ein sog. **Lieferunkostenbeitrag** für die Auslieferung von Kleinmengen (1–2 Geräte) an Händler eingeführt werden. Die WEKO meldete wettbewerbsrechtliche Bedenken an, sodass die Meldung vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist zurückgezogen wurde. Hauptkritikpunkte für die WEKO waren insbesondere (i) die Notwendigkeit einer branchenweiten Lösung und (ii) die Ausgestaltung des Instrumentes als Abgabe (und nicht bspw. als Rabatt).

Im Mai 2010 versandte das Sekretariat der WEKO seinen Antrag in Sachen **ASCOPA** an die rund dreissig Verfahrensparteien zur Stellungnahme. Gegenstand der Untersuchungen sind mögliche Preis- und Mengenabsprachen aufgrund eines Informationsaustauschs zwischen namhaften Herstellern und Vertreibern von Kosmetik- und Parfümerieprodukten. Nach Eingang der Stellungnahmen der Parteien entschloss sich das Sekretariat, zusätzliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen, welche zurzeit noch andauern. Nach Abschluss der Untersuchungen wird der überarbeitete Antrag den Parteien erneut zur Stellungnahme zugesandt, bevor er der WEKO zum Entscheid in der Sache zugestellt wird.

Im März 2010 eröffnete die WEKO eine Untersuchung gegen die **Nikon AG** wegen möglicher Behinderung von Parallelimporten von Nikon-Produkten und führte eine Hausdurchsuchung. Aufgrund einer Anzeige lagen Anhaltspunkte vor, dass Nikon Parallelimporte in die Schweiz behindert oder verhindert hat. Solche Verhaltensweisen könnten unzulässige Gebietsschutzabreden nach Art. 5 Abs. 4 KG darstellen.

Eine weitere Untersuchung richtet sich gegen die **Roger Guenat S.A.** wegen Verdachts auf Preisbindungen zweiter Hand und möglicher Behinderung von Parallelimporten bei Bergsportprodukten. Die Roger Guenat S.A. vertreibt und repräsentiert Produkte verschiedener Marken, teils als Generalimporteurin (insbes. Petzl, Beal und Entreprises), teils als Agentin (Ortovox und Boreal). Die Untersuchung wurde mittels Hausdurchsuchungen und gestützt auf eine Anzeige eröffnet. Die entsprechenden Ermittlungen sind noch im Gang.

Eine Marktbeobachtung zu den Preisen von **Rollkoffern** verschiedener Marken (insbesondere Samsonite und Rimowa) ergab, dass die untersuchten Rollkoffer-Modelle bei den meisten befragten Händlern zu den gleichen oder fast gleichen Preisen angeboten werden und dass diese vorwiegend den Preisempfehlungen der Hersteller oder Importeure entsprechen. Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Einhaltung der Preisempfehlungen durch die Rollkofferhändler auf kartellrechtlich unzulässige Verhaltensweisen zurückzuführen ist. Allerdings zeigte sich, dass die Preisempfehlungen oft nicht klar ersichtlich als unverbindlich gekennzeichnet waren. Die involvierten Unternehmen wurden deshalb aufgefordert, ihre Preisempfehlungen ausdrücklich als unverbindlich zu bezeichnen.

4.3.3 Detailhandel

Das Sekretariat hat verschiedene **Marktbeobachtungen und informelle Gespräche** mit Marktteilnehmern durchgeführt. Zu eruieren galt es namentlich Fragen im Zusammenhang mit (Parallel-)Importbehinderungen. Die Abklärungen zeigten, dass (Parallel-)Importe auch bei beträchtlichen Preisdifferenzen zum Ausland nach wie vor durch staatliche Regulierungen behindert werden, wie etwa im Fall Garnier Nutrisse Crème (vgl. unten). Gleichzeitig versuchen Unternehmen jedoch auch, solche Importe durch mittelbare Massnahmen – wie etwa die Verweigerung von Garantieleistungen bei importierter Ware – unattraktiv zu machen. Gegenstand der Marktbeobachtungen waren auch die Einhaltung von Preisempfehlungen sowie Fragen betreffend den Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten. In die-

sem Zusammenhang hat das Sekretariat betont, dass es aufgrund des Grundsatzes der Vertragsfreiheit weder für Discounter noch für andere Unternehmen einen Anspruch auf die Belieferung mit bestimmten Produkten oder Verpackungsgrössen gibt, solange der Lieferant der fraglichen Produkte nicht marktbeherrschend ist.

Die Marktbeobachtung zu einem Haarfärbemittel von L'Oréal ergab, dass sie Preisempfehlungen erlässt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass diese mittels Anreizen oder Sanktionen durchgesetzt werden. Die Preise in der Schweiz für dieses Produkt sind deutlich höher als in Deutschland. Ein Parallelimport von Haarfärbemitteln durch einen Detailhändler in der Schweiz ist im Prinzip möglich, aber aufgrund der Vorschrift, die Gebrauchsanweisung und die Warnhinweise auf gefährliche Inhaltsstoffe in den drei Amtssprachen zu beschriften, wenig praktikabel. Dieser Fall zeigt auf, dass sich der Parallelimport für gewisse Güter trotz Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips nach wie vor schwierig gestaltet. Die Wettbewerbsbehörde hat im übrigen mit Skepsis zur Kenntnis genommen, dass bereits parlamentarische Vorstösse zur Schwächung des Cassis-de-Dijon-Prinzips eingereicht worden sind, was zu einer Verminderung seines wettbewerbsfördernden Effekts führen würde.

Eine Marktbeobachtung zur **Nivea Crème** zeigte sodann, dass sich in der Schweiz tätige Detailhändler unterschiedlich stark an die Preisempfehlungen von Beiersdorf Schweiz hielten. Insbesondere bei grossen Dosengrössen wurden die Preisempfehlungen oftmals unterschritten. Somit hat der preissensitive Konsument die Möglichkeit, Nivea in der Schweiz zu einem gleich günstigen Preis wie im umliegenden Ausland einzukaufen.

Schliesslich stellte das Sekretariat in der Marktbeobachtung zu Rasierklingen der Marke **Gillette** fest, dass trotz Preisempfehlungen seitens Procter & Gamble Schweiz ein ausreichender Wettbewerb zwischen den Detailhändlern bezüglich dieser Marke besteht (sog. Intra-brand-Wettbewerb). So folgten der Preissenkung der Migros für Gillette-Rasierklingen im November 2009 auch Preissenkungen ihrer Hauptkonkurrenten für diese Produkte.

4.3.4 Bauwirtschaft

Mit Verfügung vom 10. Mai 2010 schloss die WEKO die Untersuchung Komponenten für **Heiz-, Kühl- und Sanitäranlagen** nach siebzehn Monaten ab. Die Untersuchung wurde aufgrund einer Selbstanzeige einer am Kartell beteiligten Partei mit einer Hausdurchsuchung eröffnet. Die Ermittlungen führten zum Nachweis verschiedener Preisabsprachen über Expansionsgefässe und damit zusammenhängenden Produkten zwischen den Jahren 2006 und 2008. Die beteiligten Unternehmen informierten sich gegenseitig über bevorstehende Preiserhöhungen und passten diese bezüglich prozentualer Höhe und Zeitpunkt weitgehend einander an. Ferner wurden weitere sensible Geschäftsinformationen wie Umsatzangaben und Preislisten ausgetauscht. In der untersuchten Zeitspanne wurden die Preiserhöhungen bei jeder Preiserhöhungsrunde aufeinander abgestimmt, was zu einem Dauerzuschlag im Rahmen der Sanktionsberechnung führte. Die WEKO sanktionierte ein Unternehmen in der Höhe von CHF 169'000.-. Die Erstanzeigerin profitierte von einem Bonus in der Höhe von 100% und vermied damit eine Sanktion in der Höhe von CHF 5.2 Millionen.

Die im Juni 2009 eröffneten Untersuchungen betreffend **Submissionsabreden im Strassen- und Tiefbau in den Kantonen Zürich und Aargau** wurden planmässig vorangetrieben. Die Auswertung der beschlagnahmten Dokumente und die Informationen der kooperierenden Unternehmen haben Indizien geliefert, dass weitere Unternehmen an den Abreden beteiligt waren. Aus diesem Grund wurde im August 2010 die vorliegende Untersuchung auf weitere Tiefbauunternehmen ausgedehnt. Ende Jahr standen die Ermittlungshandlungen in der Endphase und der Antrag wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2011 zugestellt.

Die Untersuchung **Baubeschläge** für Fenster und Fenstertüren wurde mit Verfügung vom 18. Oktober abgeschlossen. Die WEKO verhängte dabei Bussen von insgesamt CHF 7.6 Millionen gegen die Siegenia-Aubi AG, SFS Unimarket AG, Paul Koch AG sowie Aug. Winkhaus GmbH & Co. KG. Die Selbstanzeigerin Roto Frank AG kam in den Genuss eines voll-

ständigen Sanktionserlasses. Unter Baubeschlägen werden alle Teile verstanden, welche Fensterflügel und -rahmen verbinden und die Öffnungs- und Schliessfunktion eines Fensters bzw. einer Fenstertür steuern. Solche werden von Fensterverarbeitern zur Herstellung von gebrauchsfertigen Fenstern und Fenstertüren benötigt. In der Untersuchung konnten Preisabreden über Höhe und Zeitpunkt von Preiserhöhungen in der Schweiz im 2007 nachgewiesen werden. Solche horizontalen Preisabreden stellen besonders schädliche Verstösse gegen das Kartellgesetz dar.

Ein ähnlich gelagertes Verfahren im Bereich **Türelemente** wie Türdrücker, -schlösser, -scharniere etc. ist hängig.

Gestützt auf eine Anzeige eröffnete das Sekretariat der WEKO im Juni 2010 eine Vorabklärung im Bereich elektrischer Werkzeuge der Marke **Festool**. Gegenstand war die Frage, ob die Herstellerin von Festool-Werkzeugen, die Tooltechnic Systems (Schweiz) AG (TTS), ihre Festool-Partnerhändler unter Druckausübung bzw. Anreizsetzung zur Einhaltung der empfohlenen Wiederverkaufspreise bringt und damit eine unzulässige vertikale Preisabrede vorliegt. Die Abklärungen des Sekretariats haben keine genügenden Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede ergeben.

4.3.5 Uhrenindustrie

Im September 2009 eröffnete die WEKO aufgrund eines möglichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung eine Untersuchung gegen **ETA Manufacture Horlogère Suisse SA**, eine Tochtergesellschaft der Swatch Group. Die ETA ist die mit Abstand grösste Herstellerin von mechanischen Uhrwerken in der Schweiz und steht im Verdacht, Preise und Konditionen gegenüber ihren Handelspartnern in unzulässiger Weise angepasst zu haben. Das Sekretariat führte umfangreiche Ermittlungshandlungen durch.

ETA war vor einigen Jahren Adressatin eines Verfahrens vor der WEKO. Es ging um die Ankündigung von ETA, die Liefermengen von Ebauches - rohen Bestandteilen eines mechanischen Uhrwerks in Form eines Bausatzes - zu reduzieren und die Lieferungen gänzlich einzustellen. Das Verfahren endete 2004 mit einer einvernehmlichen Regelung, in welcher sich ETA verpflichtete, ihre bisherigen Kunden bis Ende des Jahres 2010 weiterhin mit Ebauches zu beliefern. Im Auslaufen dieser Regelung kamen aus der Uhrenindustrie keine Rückmeldungen, welche die WEKO dazu veranlasst hätten, erneut aktiv zu werden.

Ende 2009 kündigte der damalige Verwaltungsratspräsident der **Swatch Group** in der Presse an, inskünftig die Belieferung von Drittkunden mit Uhrenkomponenten zu reduzieren resp. einzustellen. Diesbezüglich kam es im Jahr 2010 zu verschiedenen informellen Kontakten mit der Swatch Group. Ob in diesem Zusammenhang ein formelles Verfahren eröffnet wird, hängt davon ab, inwiefern Swatch das Vorhaben umzusetzen gedenkt.

4.3.6 Automobilsektor

Im 2010 hat die WEKO ihre **Erläuterungen zur Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel** angepasst. Die neue Version dieser Erläuterungen trägt der Praxiserfahrung der WEKO der letzten Jahre bei der Beurteilung vertikaler Abreden im Kraftfahrzeughandel und dem neuen rechtlichen Rahmen auf europäischer Ebene ab 1. Juni 2010 Rechnung. Am 27. Mai 2010 hat die Europäische Kommission einen neuen wettbewerbsrechtlichen Rahmen für die Automobilbranche angenommen. Demnach gelten für den Vertrieb von Neufahrzeugen nach einer Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2013, in der die bisherige KFZ-GVO weiterhin Anwendung findet, die Bestimmungen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Abreden. Für die Märkte für Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen sowie den Vertrieb von Ersatzteilen kommen die spezifischen Bestimmungen der neuen KFZ-GVO zur Anwendung. In breitem Konsens mit den Vertretern der Automobilbranche hat die WEKO entschieden, die Bekanntmachung zunächst unverändert beizubehalten. Im Hinblick auf die Änderungen auf

europäischer Ebene ab Juni 2013 wird die WEKO rechtzeitig unter Einbezug der Marktteilnehmer befinden, wie die Bekanntmachung ab diesem Datum weiterzuführen ist.

Im Oktober 2010 hat die WEKO eine Untersuchung gegen die **BMW Group** eröffnet. Die BMW AG (München) und die konzernmässig mit ihr verbundenen Unternehmen haben möglicherweise Verkäufe von Neufahrzeugen der Marken BMW und MINI aus dem EWR an Kunden und Händler in der Schweiz verhindert. Es bestehen folglich Anhaltspunkte für eine kartellrechtlich unzulässige Gebietsabschottung.

Im Jahr 2010 sind beim Sekretariat mehr als 50 **Anfragen bzw. Anzeigen** im Zusammenhang mit dem Automobilsektor eingegangen. Viele Fragen bezogen sich auf die Gewährung von Garantieansprüchen auf direktimportierten Fahrzeugen. Aufgrund des starken Schweizerfrankens sind die Preisunterschiede zum europäischen Ausland und der Anreiz, dort ein Auto zu erwerben noch grösser geworden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Kunden in der Schweiz die Möglichkeit haben, ihre Garantieansprüche geltend zu machen, wie es in der Bekanntmachung der WEKO vorgesehen ist.

4.3.7 Landwirtschaft

Im August 2010 wurde der Bereich Landwirtschaft wieder dem Dienst Produktemärkte zugeordnet, wo der Bereich aufgrund der Wertschöpfungskette ursprünglich angesiedelt war. Das Sekretariat hat 2010 viele **Einzelanzeigen** von Marktteilnehmern aus der Landwirtschaft erhalten und diese in Marktbeobachtungen geprüft; unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen konnten nicht festgestellt werden. Im **Düngermarkt** wurde eine grössere Marktbeobachtung eingeleitet, deren Ergebnisse allerdings erst 2011 vorliegen werden.

Aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung auf den Märkten Konsummilch, Konsumrahm und Butter musste die **Emmi AG** drei Zusammenschlussvorhaben melden. Das erste betraf die Übernahme der Fromalp AG. Es zeigte sich eine bedeutende Marktanteilsaddition im Bereich Schmelzkäseprodukte und insbesondere im Bereich Fondue fixfertig. In einer eingehenden Analyse konnte festgestellt werden, dass potentielle Konkurrenz eine disziplinierende Wirkung auf die Zusammenschlussparteien hat. Die anderen Meldungen betrafen mit dem Aufkauf der Marke Onken des deutschen Dr. Oetker-Konzerns die Bereiche Joghurt und Quark sowie mit der Übernahme der Fromagerie Bettex S.A. die Produkte Ziegenkonsummilch, Ziegenjoghurt und Ziegenkäse. Die Vorhaben waren unproblematisch.

Das Sekretariat hat in **Ämterkonsultationen** zu parlamentarischen Vorstössen Stellung genommen. Es sprach sich gegen die Motion Aebi aus und wies darauf hin, dass die damit beabsichtigte Mengensteuerung durch die Schweizer Milchproduzenten die Lösung der strukturellen Probleme auf dem Milchmarkt verhindere. Zur Interpellation Lumengo führte das Sekretariat aus, dass eine Abschaffung des Salzregals aus wettbewerbspolitischer Sicht zu unterstützen wäre.

4.4 Binnenmarkt

Die Tätigkeit der Einheit Binnenmarkt stand im Zeichen von drei thematischen Schwerpunkten: Ein erster bildete die bereits im Vorjahr lancierte Auseinandersetzung mit der Bestimmung von Art. 2 Abs. 7 BGBM, die eine **Ausschreibungspflicht für die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private** stipuliert. Sie mündete in der Verabschiedung von zwei Gutachten betreffend die Erneuerung von Wasserrechtskonzessionen bzw. die Erneuerung von Konzessionsverträgen über die Erstellung und den Betrieb elektrischer Verteileranlagen, welche der WEKO die Gelegenheit boten, die Tragweite der auslegungsbedürftigen Begriffe „Monopol“ und „Private“ zu erläutern. Dabei erfasst die binnenmarktrechtliche Ausschreibungspflicht nach Auffassung der WEKO nicht nur die Übertragung rechtlicher, sondern auch faktischer Monopole. Die beiden Gutachten ernteten zum Teil heftigen Widerspruch und führten u.a. zur Einreichung einer (noch hängigen) Motion aus

dem Ständerat, welche verlangt, dass der Ausschreibungswettbewerb im Bereich der Wasserkraft und Stromverteilung spezialgesetzlich ausgeschlossen wird.

Ein zweiter Schwerpunkt bildete die **Regulierung des Taxiwesens**. Die Vielzahl von zum Teil stark divergierenden Regelungen führen nach wie vor zu Beschränkungen des Marktzugangs auswärtiger Taxidienstleister. Vor diesem Hintergrund hat das Kompetenzzentrum den Verband taxisuisse in seinen Bestrebungen unterstützt, ein – rechtlich nicht verbindliches – Musterreglement zuhanden der für die Regulierung zuständigen Gemeinden bzw. Kantone zu entwerfen, welches gleichermaßen einheitliche wie wettbewerbsfreundliche Marktzugangsvoraussetzungen festlegt. Ferner bewog die Sanktionierung eines ausserkantonalen Taxidienstleisters die WEKO zur Einreichung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Genf, um die Gewährleistung des freien Marktzugangs zum Genfer Flughafen durchzusetzen.

Schliesslich führte die Einheit Binnenmarkt im Rahmen der Umsetzung des 2008 verabschiedeten Konzepts zur **Bekämpfung von Submissionsabsprachen** fünf eintägige Ausbildungsveranstaltungen durch, an denen Vertreterinnen und Vertreter von insgesamt 11 kantonalen Beschaffungsstellen teilnahmen. Die zahlreichen positiven Rückmeldungen bestätigten dabei die Nützlichkeit dieses Instrumentes und das Bedürfnis nach einer verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich. Für das nächste Jahr sind weitere Veranstaltungen vorgesehen, insbesondere in den französischsprachigen Kantonen.

Nebst den vorstehend erläuterten Schwerpunkten behandelte die Einheit Binnenmarkt auch in diesem Jahr wiederum mehrere Eingaben von Privaten und Behörden. Standen bei Ersteren Probleme bei der Durchsetzung ihres Anspruchs auf freien Marktzugang im Vordergrund, ging es bei Letzteren insbesondere um die Sicherstellung der BGBM-Kompatibilität kantonaler und kommunaler Vorschriften sowie der Verwaltungspraxis.

4.5 Ermittlungen

2010 wurde der Bereich Ermittlungen für die Organisation und Durchführung mehrerer Hausdurchsuchungen beigezogen, welche ein Einsatzteam, bestehend aus für diese Aufgabe ausgebildeten Mitarbeitern des Sekretariates, Fachleuten für IT-Forensik sowie Polizisten, erforderte. Ferner organisierte er eine ad-hoc-Ausbildung für Teamchefs/innen, die erfolgreich von mehreren MitarbeiterInnen des Sekretariates absolviert wurde.

Im gleichen Jahr traf das Bundesstrafgericht einen wichtigen Entscheid in einem Verfahren betreffend Entsiegelung (siehe RPW 2010/1, S. 226 ff). Anlässlich einer 2009 durchgeführten Hausdurchsuchung verlangte eines der Unternehmen die Siegelung eines Teils der Dokumente. Dies mit der Begründung, sie unterlägen dem Anwaltsgeheimnis, beziehungsweise seien für das laufende Verfahren nicht relevant. Das Bundesstrafgericht gab dem Sekretariat vollumfänglich Recht und erlaubte dem Sekretariat die Entsiegelung der beschlagnahmten Dokumente.

4.6 Kommunikation

Im Jahr 2010 haben die Wettbewerbsbehörden 21 Medienmitteilungen publiziert und drei Pressekonferenzen abgehalten. Bei zwei Ereignissen war das Interesse der Medien besonders gross. Erstens bei der Untersagung des Zusammenschlusses zwischen Orange und Sunrise. Der Entscheid wurde in einer Pressekonferenz bekannt gegeben und war während Wochen Diskussthemata in den Medien. Zweitens der Wechsel im Präsidium von Walter A. Stoffel zu Vincent Martenet. Der abtretende Präsident bekam viele Interviewanfragen mit dem Schwerpunkt Rückblick/Bilanz ziehen, während beim antretenden Präsidenten künftige Schwerpunkte und Ausblick interessierten.

4.7 Internationale Beziehungen

OECD: Vertreter der WEKO und des Sekretariats nahmen an den dreimal jährlich in Paris stattfindenden Treffen des OECD Wettbewerbskomitees teil. In Zusammenarbeit mit dem SECO wurden verschiedene Beiträge verfasst und vorgetragen. Thematisiert wurden unter anderem das öffentliche Beschaffungswesens sowie die *Procedural Fairness*. Das Oktober-Meeting war *Green Growth* gewidmet. Das Thema wird im Rahmen der allgemeinen Umwelt- und Energiefragen einen wichtigen Aspekt des OECD-Wettbewerbskomitees bilden.

ICN: Im April nahm eine Delegation an der neunten Jahreskonferenz des ICN in Istanbul teil. Im Oktober fand der ICN Cartel Workshop in Yokohama statt, in welcher ein Vertreter des Sekretariats eine Session moderierte. Wettbewerbsbehörden aus aller Welt erörterten an diesem Workshop, wie ihre Ressourcen bei der Aufdeckung, Abklärung und Sanktionierung von Kartellverhalten am effizientesten eingesetzt werden können. Ausserdem nahm das Sekretariat am ICN Merger Workshop in Rom und am ICN Unilateral Conduct Workshop in Brüssel teil.

UNCTAD: Die alle vier Jahre stattfindende Überprüfungs-konferenz des UN-Kodex über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken hat im November in Genf stattgefunden. Themen waren die gerichtliche Überprüfung von Sanktionen, der Beitrag der Wettbewerbspolitik zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Erfahrungen mit der Anwendung des Kodexes, wobei die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden im Mittelpunkt stand. Zudem wurde eine revidierte Fassung eines Modellgesetzes über Wettbewerb besprochen. Im Rahmen des COMPAL Programmes, welches die Bildung resp. Stärkung von Wettbewerbsbehörden in Lateinamerika zum Ziel hat, wurden zwei Praktikanten aus Lateinamerika für je drei Monate im Sekretariat betreut.

Vietnam-Projekt: Anfang 2008 startete das Projekt „Strengthening the Vietnamese Competition Authorities“, welches zum Ziel hat, die im Jahr 2006 gegründete vietnamesische Wettbewerbsbehörde (VCA) zu stärken und zu unterstützen. Die bilaterale Zusammenarbeit umfasst die Durchführung von Workshops in Vietnam und die Unterstützung bei Marktstudien. Weiter wirken Mitarbeiter des Sekretariats als Experten vor Ort, namentlich zur Erarbeitung von Leitlinien zu wettbewerbsrelevanten Themen. Im Jahr 2010 absolvierte ein Mitarbeiter der vietnamesischen Behörde ein dreimonatiges Praktikum im Sekretariat. Das Projekt, welches durch das SECO finanziert ist, wird im Jahr 2011 abgeschlossen.

EU: Mit dem Ziel der Bekämpfung internationaler Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bundesrat am 18. August 2010 ein Verhandlungsmandat für ein Kooperationsabkommen mit der EU im Bereich Wettbewerb verabschiedet. Es soll den Austausch von Informationen, einschliesslich vertraulicher Informationen, durch die Wettbewerbsbehörden der Schweiz und der EU ermöglichen, die in den jeweiligen Wettbewerbsverfahren verwendet werden können. Mit dem Beginn von Verhandlungen ist anfangs 2011 zu rechnen.

Bilaterale Kontakte: Im Rahmen des Abkommens mit Japan wurde ein erstes Treffen mit der *Japan Fair Trade Commission* am Rande des ICN Cartel Workshops in Yokohama abgehalten. Bilaterale Beziehungen wurden mit den chinesischen, deutschen, französischen, österreichischen und ukrainischen Wettbewerbsbehörden gepflegt.

5 Organisation und Statistik

5.1 WEKO

Im Jahr 2010 hielt die WEKO 14 ganztägige Plenarsitzungen ab. In der Kommission gab es im Berichtsjahr die folgenden personellen Wechsel:

- **Walter A. Stoffel** ist mit Ablauf seiner zwölfjährigen Amtszeit am 30. Juni 2010 als Präsident der WEKO zurückgetreten und aus der WEKO ausgeschieden;
- Der Bundesrat ernannte den bisherigen Vizepräsidenten **Vincent Martenet** auf den 1. Juli 2010 zum Präsident der WEKO;
- Das frei gewordenen Amt eines Vizepräsidenten wurde vom Bundesrat auf den 1. November 2010 mit dem bisherigen WEKO-Mitglied **Martial Pasquier** besetzt;
- Am 1. Januar 2011 wird **Andreas Heinemann**, Professor an der Universität Zürich, sein neues Amt als WEKO-Mitglied antreten.

Die WEKO würdigt nachstehend **Walter A. Stoffel** als Mitglied und Präsident der WEKO:

Walter A. Stoffel trat am 1. Juli 1998 in die WEKO ein. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung mit dem Wettbewerbsrecht als Professor an der Universität Freiburg i.Ue. und Richter bei der damaligen Rekurskommission für Wettbewerbsfragen war er prädestiniert für dieses Amt. Mit diesem Rucksack ausgestattet übernahm er bei Amtsantritt das Amt eines Vizepräsidenten der WEKO und Präsident der Kammer Produktemärkte. In dieser Funktion hat er sofort wichtige Akzente in der praktischen Anwendung des Kartellgesetzes gesetzt. Schwerpunkte seiner ersten Amtsjahre waren unter anderen die kartellrechtliche Beurteilung von Vertikalabreden sowie die Liberalisierung des Automobilhandels. Dies führte im Jahr 2002 zur Verabschiedung von zwei einschlägigen Bekanntmachungen der WEKO, in denen sie aufzeigte, inwiefern vertikale Abreden im allgemeinen und im besonderen im Automobilhandel als erhebliche und nicht gerechtfertigte Wettbewerbsbeschränkungen beurteilt werden. Diese beiden Bekanntmachungen haben zur damaligen Zeit und in der Diskussion um die Hochpreisinsel Schweiz viel zur Rechtssicherheit und zu einer transparenten Anwendung des Gesetzes in diesen Bereichen beigetragen.

Auf den 1. Januar 2003 ist Walter A. Stoffel zum Präsidenten der WEKO ernannt worden. Seiner bisherigen Linie ist er dabei treu geblieben. Er war den Unternehmen, Anwälten und allen Interessierten ein zugänglicher und verlässlicher Diskussionspartner. Er verstand es, auch kontroverse Standpunkte sachlich und fair zu vertreten sowie sie durchzusetzen. In seine ersten Präsidialjahre fiel die Revision des Kartellgesetzes von 2003, mit Inkrafttreten am 1. April 2004. Mit dieser Revision war die WEKO in der Lage, schwere Verstösse gegen das Kartellgesetz mit direkten Sanktionen in Form von Geldbussen zu bestrafen. Gleichzeitig ist mit der Bonusmeldung die Möglichkeit geschaffen worden, dass Unternehmen ihre Beteiligung an einem Kartell selbst anzeigen und im Gegenzug von Sanktionen befreit werden. Die Umsetzung dieser neuen Instrumente in den Verfahren vor den Wettbewerbsbehörden brauchten viel Geduld und Fingerspitzengefühl. Geduld einerseits, weil viele neue verfahrensrechtliche Fragen auftauchten und präzise gelöst werden mussten. Fingerspitzengefühl andererseits, weil die neuen Instrumente in einem Mass eingesetzt werden mussten, dass deren Benutzung nicht willkürlich und trotzdem abschreckend wirkten. Diese Herausforderung hat Walter A. Stoffel in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und der Kommission hervorragend gelöst. Unter seinem Präsidium hat die WEKO verschiedene wichtige Verfahren abschliessen und eine klare Praxis in Anwendung der Sanktionsordnung schaffen können. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht vor seinem Rücktritt in zwei Urteilen bestätigt, dass die institutionelle Ausgestaltung der Wettbewerbsbehörde den Anforderungen der EMRK genügt.

Abgesehen von der Führung der WEKO hin zu Entscheiden und den übrigen Aufgaben des Präsidenten der WEKO lagen Walter A. Stoffel zwei Dinge besonders am Herzen:

Erstens die Schaffung eines internationalen Beziehungsnetzes für die schweizerische Wettbewerbsbehörde. Sein Ziel war es von Anfang an, die schweizerische Wettbewerbsbehörde auf der internationalen Bühne wahrnehmbar zu machen und auf eine formelle Kooperation

hinzuarbeiten. Die Bühne hat Walter A. Stoffel mit der Organisation des ICN-Jahreskongresses 2008 in Zürich in die Schweiz geholt. Dieser Anlass hat der Schweiz und der WEKO viel Ansehen auf dem internationalen Parkett verschafft. Zudem war es mit ein Verdienst von Walter A. Stoffel, dass der Bundesrat nach langen Vorverhandlungen im August 2010 - kurz nach seinem Rücktritt – ein formelles Verhandlungsmandat für ein Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der EU in Wettbewerbssachen verabschiedet hat.

Zweitens war Walter A. Stoffel ein ausgezeichnete Botschafter der Wettbewerbskommission und ihrer Tätigkeit. Er hat es immer wieder verstanden, in Interviews für Radio und Fernsehen komplexe Entscheide der WEKO in einer für Medienschaffende und die Öffentlichkeit verständlichen Form zu erklären. Seine bevorzugte Form war dabei das Live-Interview. Er ist mehrmals in einschlägigen Sendegefässen wie Kassensturz, Rundschau, A bon entendeur etc. live aufgetreten und hat alle Fragen geduldig und mit einer verständlichen Sprache beantwortet. Seine perfekte Beherrschung von drei Landessprachen (Deutsch, Französisch, Rätoromanisch) waren ihm dabei sehr wertvoll.

Die WEKO dankt Walter A. Stoffel für seine grossen Verdienste als Mitglied, Vizepräsident und während siebeneinhalb Jahren als Präsident der Wettbewerbskommission. Sie wünscht ihm für seine weitere berufliche Tätigkeit an der Universität Freiburg sowie für seine private Zukunft alles Gute.

5.2 Sekretariat

Die im Jahr 2009 erarbeiteten Grundlagen der Organisationsentwicklung sind umgesetzt und implementiert worden. Die Verfahren laufen damit nach vorgegebenen Prozessen ab. Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Verfahren und des Ressourceneinsatzes wurden verbessert. Dies hat zu einer Senkung der Verfahrensdauer in einzelnen Verfahren geführt. Dem steht gegenüber, dass weniger Personalressourcen zur Verfügung stehen. Sparprogramme kosteten 1 Stelle; die jährlichen Lohnerhöhungen führen beim „jungen“ Personalbestand bei gleichbleibendem Budget zu einem jährlichen Verlust von 1.5 bis 2 Stellen. Bei verschiedenen Verfahren musste deshalb eine Neubeurteilung der Prioritäten vorgenommen werden. Dies führte dazu, dass sich das Sekretariat auf die Schwerpunktthemen konzentriert, die von der WEKO vorgegeben sind (siehe Vorwort des Präsidenten) und dass selbst dort einzelne Verfahren und Verfahrensschritte zurückgestellt werden müssen.

Ende des Jahres 2010 beschäftigte das Sekretariat 62 (Vorjahr 64) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeit und Teilzeit), mit einem Frauenanteil von 40 (Vorjahr 45) Prozent. Dies entspricht insgesamt 53.8 (Vorjahr 58.2) Vollzeitstellen. Das Personal teilte sich wie folgt auf: 43 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung) gleich 37.9 (Vorjahr 40.7) Vollzeitstellen, 7 (Vorjahr 9) wissenschaftliche Praktikantinnen und Praktikanten gleich 7 (Vorjahr 9) Vollzeitstellen, 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes Ressourcen und Logistik gleich 8.9 (Vorjahr 8.5) Vollzeitstellen.

5.3 Teilrevision KG

Der Bundesrat eröffnete am 30. Juni 2010 die **Vernehmlassung zur Teilrevision des Kartellgesetzes**¹. Die WEKO hat sich dazu mit einer eigenen Stellungnahme geäussert. Die WEKO hält darin zunächst fest, dass die schweizerischen Wettbewerbsbehörden heute grundsätzlich zufriedenstellend funktionieren. Betreffend die **institutionelle Ausgestaltung** spricht sich die WEKO für eine Trennung von Untersuchungs- und Entscheidungsaufgaben aus. Sie ist aber der Ansicht, dass sich dieses Ziel interimistisch oder auch permanent im Rah-

¹ Vgl. <http://www.weko.admin.ch/aktuell/01024/index.html?lang=de>.

men des aktuellen institutionellen Modells verwirklichen liesse. Die WEKO fragt sich deshalb, ob ein kompletter institutioneller Systemwechsel heute angezeigt ist. Falls eine neue Wettbewerbsbehörde geschaffen wird, erachtet die WEKO deren Unabhängigkeit als zentral. Der Gesetzesentwurf gewährleiste dies aber nicht vollumfänglich, da der Bundesrat die administrative Aufsicht über die Wettbewerbsbehörde ausüben, und deren Leitung für (nur) vier Jahre wählen würde.

Hinsichtlich **vertikaler Abreden** hält die WEKO fest, dass sie bereits heute in jedem einzelnen Fall prüft, ob die in Frage stehende Abrede den wirksamen Wettbewerb beseitigt, resp. erheblich beeinträchtigt. Ausserdem sei die Praxis der WEKO in diesem Bereich nahe derjenigen der EU-Behörden. Hingegen begrüsst die WEKO eine Modernisierung der **Zusammenschlusskontrolle**. Sie bevorzugt die vorgeschlagene Variante 1, in welcher ein SIEC-Test zu Anwendung kommen soll. Auf diese Weise würden in der Schweiz bei einem Zusammenschluss dieselben Beurteilungskriterien angewendet werden wie in der EU und den meisten anderen westlichen Industrieländern. Die WEKO ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung des **Widerspruchverfahrens** einverstanden. Sie begrüsst auch eine verbesserte **internationale Zusammenarbeit** und die **Stärkung des Kartellzivilrechts**.

5.4 Statistik

Untersuchungen	2009	2010
Während des Jahres geführt	20	20
davon Übernahmen vom Vorjahr	16	14
davon Eröffnungen	4	6
Endentscheide	6	5
davon einvernehmliche Regelungen	3	3
davon behördliche Anordnungen	2	2
Davon Sanktionen nach Art. 49a Abs. 1 KG	5	3
Verfahrensleitende Verfügungen	n.a.	7
Vorsorgliche Massnahmen	0	2
Sanktionsverfahren nach Art. 50 ff. KG	0	0
Vorabklärungen		
Während des Jahres geführt	19	22
Übernahmen vom Vorjahr	11	15
Eröffnungen	8	7
Abschlüsse	7	13
davon mit Untersuchungseröffnung	1	3
davon mit Anpassung des Verhaltens	4	6
davon ohne Folgen	2	4
Andere Tätigkeiten		
Bearbeitete Meldungen gemäss Art. 49a Abs. 3 Bst. a KG	12	13
Erfolgte Beratungen	35	56
Abgeschlossene Marktbeobachtungen	87	105
Sonstige erledigte Anfragen	210	374
Zusammenschlüsse		
Meldungen	26	34
Kein Einwand nach Vorprüfung	19	29
Prüfungen	5	1
Entscheide der WEKO	4	1
nach Vorprüfung	1	0
nach Prüfung	3	1
Vorzeitiger Vollzug	0	0
Beschwerdeverfahren		
Beschwerdeverfahren total vor BVGer und BGer	6	14
Urteile Bundesverwaltungsgericht (BVGer)	1	8
davon Erfolg der Wettbewerbsbehörde	1	6
davon teilweiser Erfolg	0	1
Urteile Bundesgericht (BGer)	0	0
davon Erfolg der Wettbewerbsbehörde	0	0
davon teilweiser Erfolg	0	0
Hängig Ende Jahr (vor BVGer und BGer)	5	9
Gutachten, Empfehlungen und Stellungnahmen etc.		
Gutachten (Art. 15 KG)	2	0
Empfehlungen (Art. 45 KG)	0	0
Gutachten (Art. 47 KG oder 11 FMG)	0	2
Nachkontrollen	4	0

Bekanntmachungen (Art. 6 KG)	0	2
Stellungnahmen (Art. 46 Abs. 1 KG)	186	177
Vernehmlassungen (Art. 46 Abs. 2 KG)	9	5
BGBM		
Empfehlungen / Untersuchungen (Art. 8 BGBM)	0	0
Gutachten (Art. 10 I BGBM)	0	2
Erläuterungen (Sekretariat)	27	19
Beschwerden (Art. 9 Abs. 2 ^{bis} BGBM)	1	2

6 Anhang: Problematik der unvollständigen Weitergabe von Währungsvorteilen und kartellrechtliche Eingriffsmöglichkeiten

6.1 Einleitung

In jüngster Vergangenheit gingen bei den Wettbewerbsbehörden vermehrt Anfragen ein, weshalb im Umfeld eines schwachen Euros die entstehenden Währungsvorteile den Abnehmern bzw. Konsumenten von importierten Gütern nicht oder nicht vollumfänglich zu Gute kommen. Mit anderen Worten: Durch die Abwertung des Euros gegenüber dem Schweizer Franken werden Importe aus dem Euro-Raum billiger und dies sollte – so die verbreitete Wahrnehmung – direkt auf die inländischen Preise der importierten Güter durchschlagen. Dies gilt für Importe nicht nur aus dem Euro-Raum, sondern auch aus den USA, da sich der US Dollar gegenüber dem Schweizer Franken in jüngster Zeit ebenfalls stark abgewertet hat. Eine Vielzahl von Beispielen, insbesondere im Bereich der Konsumgüterindustrie, weisen jedoch darauf hin, dass dieser Mechanismus oftmals nicht oder nur unvollständig zum Tragen kommt. Die Vermutung, dass die Nicht-Weitergabe von Wechselkursvorteilen in einem Zusammenhang mit Absprachen oder anderem kartellrechtlich unzulässigem Verhalten stehen könnte, ist naheliegend.

Die folgenden Ausführungen gehen der Frage nach, aus welchen Gründen Wechselkursvorteile unter Umständen nicht sofort und vollumfänglich an inländische Abnehmer bzw. Konsumenten weitergegeben werden, und wann eine solche Nicht-Weitergabe von Währungsvorteilen kartellrechtlich relevant sein könnte. In einem ersten Schritt werden empirische Fakten zum Thema der Weitergabe von Wechselkursveränderungen erläutert. Darauf werden in einem zweiten Schritt verschiedene Argumente angeführt, welche das empirisch beobachtete Phänomen einer unvollständigen Weitergabe von Wechselkursvorteilen erklären können. Schliesslich werden die gewonnen Erkenntnisse im Lichte des Kartellgesetzes gewürdigt.

6.2 Empirische Fakten

Es existiert eine Vielzahl von internationalen Studien, welche das Thema der Weitergabe von Wechselkursveränderungen (auch „Exchange Rate Pass-Through“) empirisch untersuchen.² Die nachfolgenden Ausführungen beruhen weitgehend auf einer Studie der Schweizerischen Nationalbank (SNB), in welcher eine umfassende Analyse der Problematik für die Schweiz vorgenommen wird.³ Dabei ist festzuhalten, dass in der erwähnten Studie nicht explizit zwischen den Preiseffekten einer Auf- bzw. Abwertung des Schweizer Frankens unterschieden wird.

In der Literatur betrachtet man einerseits die Weitergabe von Wechselkursveränderungen auf der Ebene der Importpreise und andererseits die nachfolgende Weitergabe von Importpreisveränderungen an die Konsumenten. Es besteht ein breiter Konsens darüber, dass Wechselkursveränderungen zwar zu Veränderungen der Importpreise führen; die Weitergabe der Wechselkursveränderungen findet jedoch nur unvollständig statt. Es besteht ebenfalls ein Konsens, dass diese partielle Weitergabe relativ rasch erfolgt. Die Höhe der Weitergabe kann jedoch von Land zu Land variieren. Gemäss der SNB-Studie beträgt der langfristige

² Siehe z.B. J. MCCARTHY, Pass-Through of Exchange Rates and Import Prices to Domestic Inflation in some Industrialized Economies, BIS Working Papers, 1999, No. 79; J.M. CAMPA/L.S. GOLDBERG, Exchange Rate Pass-Through into Import Prices, *Review of Economics and Statistics*, 2005, 87(4), 679-690; oder als guter Übersichtsartikel J. MENON, Exchange Rate Pass-Through, *Journal of Economic Surveys*, 1995, 9(2), 197-231.

³ J. STULZ, Exchange Rate Pass-Through in Switzerland: Evidence from Vector Autoregressions, Swiss National Bank Economic Studies, 2007, No. 4.

Anteil der Weitergabe von Wechselkursveränderungen an die Importpreise in der Schweiz etwa 37 %, der kurzfristige Anteil 35 %. Damit liege die Weitergabe von Wechselkursveränderungen in der Schweiz ungefähr im gleichen Rahmen wie jene in Europa oder den USA.⁴

Weitgehende Einigkeit besteht auch darüber, dass Veränderungen der Importpreise (teilweise) an die Konsumenten weitergegeben werden. Auch bei dieser Weitergabe gibt es länder-spezifische Unterschiede. In der Schweiz werden, wiederum gemäss der SNB-Studie, Veränderungen der Importpreise fast vollständig an die Konsumentenpreise für importierte Güter weitergegeben. Dementsprechend kann geschlossen werden, dass die insgesamt unvollständige Weitergabe von Wechselkursveränderungen an die Konsumentenpreise hauptsächlich auf rigide Importpreise zurückzuführen ist.

Weiter belegen diverse Studien, dass die Weitergabe von Wechselkursveränderungen seit 1990 in verschiedenen Ländern gesunken ist, so auch in der Schweiz.⁵ Ein möglicher Erklärungsansatz dafür ist, dass sich in diesem Zeitraum (um 1990) verschiedene Zentralbanken zu einer Niedrig-Inflation-Politik bekannten. Im Umfeld tiefer Inflation geben Firmen Kostenveränderungen (also auch Wechselkursveränderungen) weniger stark weiter, weil ein Zuwarten bei der Anpassung der Preislisten in solchen Perioden für die Unternehmen weniger kostspielig ist als in Zeiten hoher Inflation.⁶

Neben den empirischen Untersuchungen, welche sich direkt mit der Weitergabe von Wechselkursveränderungen befassen, existiert eine Vielzahl von Studien, welche sich mit der Häufigkeit von Preisanpassungen im Allgemeinen auseinandersetzen. Diese Studien belegen, dass Preise typischerweise für ein Jahr oder mehr festgelegt werden.⁷

6.3 Gründe für eine unvollständige Weitergabe von Wechselkursvorteilen

Im Folgenden werden einige Argumente diskutiert, welche eine unvollständige Weitergabe von Wechselkursveränderungen in der Schweiz begründen könnten. Die nachfolgende Liste beinhaltet sowohl Argumente aus der Theorie, als auch solche aus der Praxis, wobei bewusst auf eine Wertung der dargelegten Argumente verzichtet wird. Die Liste hat zudem keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll gezeigt werden, dass Preisanpassungen komplexe Prozesse sind, welche oft aus nachvollziehbaren Gründen verzögert oder nur unvollständig vollzogen werden:

⁴ Vgl. z.B. P.K. GOLDBERG/M.M. KNETTER, Goods Prices and Exchange Rates: What have we Learned?, *Journal of Economic Literature*, 1997, 35(3), 1243-1272; E. HAHN, Pass-Through of External Shocks to Euro Area Inflation, European Central Bank Working Paper, 2003, No. 243. Im Gegensatz dazu zeigt MCCARTHY (zit. in Fn. 1), dass die Weitergabe in der Schweiz eher gering ist im Vergleich zu anderen industrialisierten Ländern, während CAMPA/GOLDBERG (zit. in Fn. 1) der Meinung sind, dass die Weitergabe in der Schweiz höher ist als in den meisten OECD Ländern.

⁵ Vgl. J.E. GAGNON/J. IHRIG, Monetary Policy and Exchange Rate Pass-Through, Board of Governors of the Federal Reserve System International Finance Discussion Papers, 2004, No. 704 (revised version); J. BAILLIU/E. FUJII, Exchange Rate Pass-Through and the Inflation Environment in Industrialized Countries: An Empirical Investigation, Bank of Canada Working Paper, 2004, No. 21; STULZ (zit. in Fn. 2).

⁶ Internationale Daten zeigen denn auch, dass Preisanpassungen in Ländern mit einer tiefen durchschnittlichen Inflationsrate seltener vorgenommen werden als in Hochinflationländern. Vgl. L. BALL/N. G. MANKIW/D. ROMER, The New Keynesian Economics and the Output-Inflation Tradeoff, *Brookings Papers on Economic Activity*, 1988, 1, 1-65.

⁷ Vgl. z.B. A.S. BLINDER, Why are Prices Sticky? Preliminary Results from an Interview Study, *American Economic Review Papers and Proceedings*, 1991, 81, 89-100; A.K. KASHYAP, Sticky Prices: New Evidence from Retail Catalogs, *The Quarterly Journal of Economics*, 1995, 110(1), 245-274.

- Der Kostensenkungseffekt einer Frankenaufwertung tritt in vielen Branchen erst nach einer gewissen Zeit und nur bei dauerhaften Wechselkursvorteilen ein, weil der Warenimport erstens oftmals auf vertraglichen, langfristigen Vereinbarungen beruht, die sich nicht auf den aktuellen, sondern auf einen in der Vergangenheit festgelegten Wechselkurs abstützen. Zweitens erfolgt die Warenbeschaffung im Ausland teilweise auch in Schweizer Franken. Drittens sichern sich gewisse Unternehmen gegen Fremdwährungsrisiken ab. In diesen drei Fällen hat eine Veränderung von Wechselkursen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschaffungskosten. Viertens wollen Unternehmen allenfalls zuerst bestehende Lagerbestände abbauen, welche wechselkursbedingt zu höheren Einkaufspreisen beschafft wurden, bevor sie neu gekaufte Waren billiger anbieten.
- Bei langlebigen Gütern werden Listenpreise im Voraus gemacht und nicht tagesaktuell angepasst. Kurzfristige Kostensenkungen können aber über Rabatte erfolgen. So haben beispielsweise die Schweizer Autohändler ihre Listenpreise im Jahr 2010 aufgrund des starken Frankens zwar nicht gesenkt, allerdings reagierten sie mit einem „Euro-Bonus“ oder anderen Massnahmen auf die Frankenaufwertung.⁸ Laut Branchenvertretern würden kurzfristige Preissenkungen bei den Neuwagen im Occasionsmarkt zu Wertvernichtungen in Milliardenhöhe führen: Wenn es zu Neuauflagen der Listen mit niedrigeren Autopreisen käme, würde der heutige Fahrzeugpark der Schweizerinnen und Schweizer massiv entwertet. Nehme der Wert rapide ab, vergehe dem Autofahrer die Lust auf ein neues Fahrzeug, als Folge davon breche der Handel ein.⁹ In der ökonomischen Literatur werden für die Beobachtung, dass (Listen-)Preise nicht kontinuierlich den Kostenveränderungen angepasst werden, denn auch namentlich die damit verbundenen hohen Anpassungskosten, aber auch fehlende Informationen über zukünftige Marktentwicklungen verantwortlich gemacht: Unternehmen passen ihre Preise unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten erst dann veränderten Rahmenbedingungen an, wenn sie über die hierfür notwendigen relevanten Informationen verfügen.¹⁰
- Ferner können Wechselkursvorteile durch andere Kostenkomponenten bei der Güterbeschaffung (teilweise) kompensiert werden, etwa durch exogene Kostenschocks wie höhere Rohstoff- und Energiepreise. Zudem können Wechselkursveränderungen auch zu einem Substitutionsprozess bei den Inputs führen, was zu weiteren Veränderungen der Kostenstruktur beiträgt. Dies hat zur Folge, dass die Veränderung der Beschaffungskosten nicht zwingend der Veränderung des Wechselkurses entsprechen muss.¹¹
- Schliesslich identifizieren ökonomische Modelle namentlich folgende Faktoren, welche das Ausmass der Weitergabe von Wechselkursveränderungen beeinflussen: Wechselkursvorteile werden umso eher an Kunden weitergegeben, je tiefer die Marktkonzentration und je bedeutender Importe sind.¹² Letztere sind Indikatoren für einen bedeutenden

⁸ Vgl. NZZ, Euro weich, Importeure hart – Ruf nach Senkung der Autopreise, 14.10.2010, Nr. 300, S. 65.

⁹ Vgl. AUTO-SCHWEIZ, Klarsicht, Newsletter Oktober 2010, verfügbar unter <http://www.auto-schweiz.ch/Klarsicht.html> [15.11.2010].

¹⁰ Vgl. KASHYAP (zit. in Fn. 7); O. J. BLANCHARD, „Wages, Prices and Inflation Stabilization,“ in: *Inflation, Debt and Indexation*, R. Dornbusch/M. H. Simonsen, eds., Cambridge, MIT Press, 1983.

¹¹ Vgl. A. GRON/D. L. SWENSON, Cost Pass-Through in the U.S. Automobile Market, *The Review of Economics and Statistics*, 2000, 82(2), 316-324. Diese Autoren zeigen, dass sich – unter Berücksichtigung solcher Substitutionsprozesse – der statistisch geschätzte Anteil der Wechselkursweitergabe erhöht. Allerdings verwerfen auch sie die Hypothese einer vollständigen Weitergabe.

¹² Vgl. R. M. FEINBERG, The Interaction of Foreign Exchange and Market Power Effects on German Domestic Prices, *Journal of Industrial Economics*, 1986, 35(1): 61-70; R. M. FEINBERG, The Effects of Foreign Exchange Movements on U.S. Domestic Prices, *Review of Economics and Statistics*, 1989, 71(3), 505-511.

Wettbewerbsdruck und offene Märkte. In diesem Sinne lautet ein weiterer Befund ökonomischer Studien, dass Wechselkursvorteile umso eher weitergegeben werden, je weniger segmentiert, d.h. je offener, eine Industrie ist. In solchen Fällen ist es für die Unternehmen schwieriger, eine Politik internationaler Preisdifferenzierung zu verfolgen.¹³ Ferner ist die Weitergabe von Wechselkursvorteilen umso höher, je bedeutender das Angebot von oder die Nachfrage nach Importen auf Wechselkursveränderungen reagieren.¹⁴ Dieser Zusammenhang lässt sich auch am Resultat einer Studie des „Institut de hautes études internationales et du développement“ in Genf erkennen. Laut dieser Studie, welche die Reaktion französischer Exporteure auf die Euroabwertung analysiert, halten starke Exportfirmen mit einer hohen Produktivität bzw. qualitativ hochstehenden Produkten ihre Preise im Zielland (hier: der Schweiz) hoch, wenn sie dank einer Euro-Abwertung wettbewerbsfähiger werden. Diese Strategie erlaubt ihnen, ihre Gewinnmarge zu erhöhen. Nur kleinere, weniger produktive Exporteure geben die Wechselkursvorteile in Form tieferer Importpreise an die Schweizer Händler weiter, um ihren Marktanteil in der Schweiz zu steigern oder um überhaupt erst in den Schweizer Markt einzutreten. Der Grund für diese unterschiedlichen Strategien besteht darin, dass die wahrgenommene Preiselastizität der Nachfrage¹⁵ für starke Exportfirmen tiefer ist als für kleine Exporteure.¹⁶ Für starke Firmen – oftmals Anbieter von starken Markenprodukten – lohnt es sich deshalb bei einer Euro-Abwertung, die Importpreise in der Schweiz hoch zu halten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Wechselkursveränderungen aus verschiedenen Gründen nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern oft nur unvollständig und verzögert an die Konsumenten weitergegeben werden.

6.4 Eingriffsmöglichkeiten der Wettbewerbsbehörden

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen für die Wettbewerbsbehörden Anlass besteht, im Falle der Nicht-Weitergabe von Wechselkursvorteilen tätig zu werden. Grundsätzlich können die Wettbewerbsbehörden nur auf der Grundlage des Kartellgesetzes (KG) in den Märkten intervenieren. Wenn kein kartellrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, besteht seitens der Wettbewerbsbehörden folglich auch keine Möglichkeit für Eingriffe in den Markt. Im Falle der Nicht-Weitergabe von Wechselkursvorteilen könnte allenfalls ein kartellrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegen, wenn eine solche Nicht-Weitergabe im Zusammenhang mit einer Abrede zwischen Marktteilnehmern (Art. 5 KG) oder einer unzulässigen Verhaltensweise eines marktbeherrschenden Unternehmens (Art. 7 KG) steht.

¹³ Vgl. GOLDBERG/KNETTER (zit. in Fn. 4).

¹⁴ Vgl. J. MENON (zit. in Fn. 2) mit Angaben von weiteren theoretischen Gründen für die (Nicht-) Weitergabe von Wechselkursvorteilen. Eine gute Übersicht hierzu ist auch zu finden in J. MCCARTHY (zit. in Fn. 2).

¹⁵ Die Preiselastizität der Nachfrage gibt an, um wie viel Prozent die Nachfrage nach diesem Gut sinkt, wenn der Preis des Gutes um ein Prozent zunimmt.

¹⁶ Vgl. N. BERMAN/P. MARTIN/T. MAYER, How Do Different Exporters React to Exchange Rate Changes? Theory, Empirics and Aggregate Implications, CEPR Discussion Paper 7493, 2009, verfügbar unter www.cepr.org/pubs/dps/DP7493.asp [07.12.2010]; N. BERMAN/P. MARTIN/T. MAYER, Exporters (Good Ones) Don't Pass Through, VOX Column, 22.10.2009, verfügbar unter <http://www.voxeu.org/index.php?q=node/4111> [07.12.10]; A. MÜLLER, Starke Marken als Devisen, Handelszeitung, Nr. 48, 01.12.2010, S. 19; R. REGENASS, Die Drogeriekette Müller verlangt in der Schweiz bis zu 166 Prozent mehr, Tagesanzeiger Online, 4.12.2010, verfügbar unter <http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/unternehmen-und-konjunktur/Die-Drogeriekette-Mueller-verlangt-in-der-Schweiz-bis-zu-166-Prozent-mehr-story/16407703> [06.12.2010].

Denkbar wäre beispielsweise eine Absprache zwischen Konkurrenten, allfällige Wechselkursvorteile nicht an Abnehmer bzw. Konsumenten weiterzugeben. Eine solche Abrede würde eine direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen bewirken und somit unter den Vermutungstatbestand von Art. 5 Abs. 3 KG fallen. Sollten in bestimmten Märkten Anhaltspunkte für solche oder ähnlich Absprachen bestehen, würden die Wettbewerbsbehörden zweifelsohne intervenieren.

Ein weiterer kartellrechtlich relevanter Sachverhalt könnte vorliegen, falls in einem Vertriebssystem eine vertikale Abrede über die Nicht-Weitergabe von Wechselkursvorteilen zwischen beispielsweise ausländischen Produzenten/Herstellern und deren nationalen Händlern bestehen würde. Ein solcher Fall würde möglicherweise unter den Vermutungstatbestand von Art. 5 Abs. 4 KG fallen. Kartellrechtlich bedenklich wäre insbesondere, falls in einem bestimmten Markt eine Vielzahl solcher vertikaler Abreden parallel getroffen würde, da dadurch die Ausweichmöglichkeiten der Abnehmer bzw. Konsumenten beschränkt würden. Zu beachten ist jedoch, dass eine entsprechende Absprache nur vom Kartellgesetz erfasst wird, sofern es sich nicht um einen konzerninternen Sachverhalt handelt. Vertriebt z.B. ein internationaler Kleiderproduzent seine Produkte über eigene Verkaufslokale in der Schweiz, so ist er in seiner Preissetzung grundsätzlich frei.

Fraglich ist jedoch, ob eine vertikale Absprache, welche nur die Nicht-Weitergabe von Wechselkursvorteilen betrifft, für die Abredepartner überhaupt sinnvoll bzw. überwachbar und somit durchsetzbar wäre, da verschiedene andere Faktoren die Preise beeinflussen können. So müsste z.B. auch die Rabatt- und Aktionspolitik im Rahmen einer Absprache klar geregelt werden, um einer Umgehung der Absprache durch die Händler vorzubeugen. Zudem könnte eine solche Absprache auf dem Markt nur durchgesetzt werden, falls Parallelimporte nicht oder nur schwer möglich sind. Eine Verhinderung der Weitergabe von Wechselkursvorteilen auf der Basis einer vertikalen Abrede würde deshalb wohl eine weit umfassendere Absprache bedingen, welche in ihrer Wirkung einer Preisbindung zweiter Hand und/oder eines Verbots von Parallelimporten gleichkommen dürfte. Diese Tatbestände unterliegen nach Art. 5 Abs. 4 KG der Vermutung der Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs und werden von den Wettbewerbsbehörden regelmässig aufgegriffen. Dies zeigt beispielsweise der aktuelle Fall „BMW“, bei welchem untersucht wird, ob durch eine unzulässige Gebietszuweisung Parallelimporte von Neufahrzeugen der Marken BMW und MINI in die Schweiz verhindert werden. Ein möglicher Effekt einer solchen Gebietszuweisung sind im Vergleich zum Ausland generell höhere inländische Preise, wobei im heutigen Umfeld eines schwachen Euro auch die Nicht-Weitergabe von Wechselkursvorteilen einen Teil zum (allenfalls) höheren inländischen Preisniveau beitragen dürfte.

Schliesslich ist es auch nicht ausgeschlossen, dass im Zusammenhang mit der Nicht-Weitergabe von Wechselkursvorteilen Art. 7 KG („unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen“) zur Anwendung gelangen könnte; so z.B. für den Fall eines vertikal integrierten Unternehmens (ausländischer Produzent/Hersteller mit eigenem Distributionsnetz in der Schweiz), welches für seine Produkte über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Ähnlich wie im Falle einer vertikalen Abrede dürfte auch hier die Frage nach der Möglichkeit von Parallelimporten ein entscheidendes Beurteilungskriterium darstellen. Gemäss der Aufzählung in Art. 7 Abs. 2 KG der in Betracht fallenden unzulässigen Verhaltensweisen könnten in einer solchen Konstellation insbesondere die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen (Art. 7 Abs. 2 lit. b KG) oder auch die Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen (Art. 7 Abs. 2 lit. c KG) einschlägig sein.

In jedem Fall ist nicht zu vergessen, dass die Wettbewerbsbehörden – auch wenn ein bestimmtes Verhalten allenfalls den Wettbewerb partiell zu behindern vermag – verpflichtet sind, Effizienzgründe zu prüfen. Es ist nicht auszuschliessen, dass bestimmte Verhaltensweisen durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden können, weil sie

beispielsweise insgesamt zu einer kostengünstigeren Organisation der Vertriebsstrukturen führen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass – wie oben dargelegt – die Problematik der Nicht-Weitergabe von Wechselkursvorteilen vor allem auf rigide Importpreise zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass in den meisten Fällen ein ausländisches Unternehmen am Ursprung der Nicht-Weitergabe von Wechselkursvorteilen liegen dürfte. Da die Schweiz im Bereich des Wettbewerbsrechts zur Zeit über keine Abkommen mit anderen Ländern verfügt, sind den Wettbewerbsbehörden in vielen Fällen enge praktische und juristische Grenzen für allfällige Interventionen gesetzt.

6.5 Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Zusammenhang mit der Nicht-Weitergabe von Wechselkursvorteilen für die Wettbewerbsbehörden nur eine Interventionsmöglichkeit besteht, falls ein kartellrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt. Wie oben aufgezeigt wurde, gibt es eine Vielzahl von Gründen, weshalb Wechselkursvorteile nicht oder nur teilweise weitergegeben werden, welche keinen direkten kartellrechtlichen Bezug aufweisen. Sollten jedoch konkrete Anzeichen für ein kartellrechtlich unzulässiges Verhalten von volkswirtschaftlicher Bedeutung vorliegen, ist eine Intervention der Wettbewerbsbehörden gewiss.

Zu beachten ist aber, dass die konsequente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts nur einen Ansatzpunkt für die Bekämpfung der Nicht-Weitergabe von Wechselkursvorteilen darstellt. Insbesondere von der Umsetzung des „Cassis de Dijon“-Prinzips, der Bekämpfung von technischen Handelshemmnissen sowie einer weiteren Liberalisierung der Landwirtschaft und anderer Binnensektoren sind entsprechende Impulse zu erwarten. Auch die Konsumenten und Händler können nicht gänzlich aus der Pflicht entlassen werden, können sie doch durch das Ausnützen von Arbitragemöglichkeiten, indem sie Direkt- und Parallelimporte tätigen, erheblich dazu beitragen, das Preisniveau in der Schweiz unter Druck zu setzen.